
Datenlücke Solo-Selbstständigkeit Anforderungen zur Verbesserung der Datenlage



Datenlücke Solo-Selbstständigkeit

Anforderungen zur Verbesserung der Datenlage

Erarbeitet im Rahmen des Projektes
Haus der Selbstständigen

von Cosima Langer und Katrin Mauch,
ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	10
2. Solo-Selbstständigkeit in Deutschland	12
2.1 Definitionen von Solo-Selbstständigkeit	13
2.2 Statistische Merkmale zu Solo-Selbstständigkeit	23
3. Übersicht statistische Datenlage zu Solo-Selbstständigkeit	28
3.1 Befragungsdaten	29
3.2 Prozessdaten	38
4. Verbesserung der Datenlage	50
4.1 Integration in bestehende Datensätze	51
4.2 Kopplung von Datensätzen	54
4.3 Neuerhebung eines Datensatzes	58
5. Schlussfolgerungen und Handlungsbedarfe	60
6. Literaturverzeichnis	64

Abkürzungsverzeichnis

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DVV	Deutscher Volkshochschul-Verband
DIE	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaft
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
ETR	Erwerbstätigenrechnung
EU	Europäische Union
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin
HWK	Handwerkskammer
HBS	Hans-Böckler-Stiftung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IfM	Institut für Mittelstandsforschung
IZA	Institute of Labor Economics
ICSE-18	International Classification of Status in Employment 2018
ILO	International Labour Organization

KIdB	Klassifikation der Berufe
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSK	Künstlersozialkasse
MUP	Mannheimer Unternehmenspanel
PASS	Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
TPP	Tax Payer Panel
VGDS	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Flussdiagramm der ICSE-18 (S. 22)
- Abb. 2 Übersicht der Merkmale in den Datensätzen (S. 27)
- Abb. 3 Übersicht der Datensätze (S. 48)

1. Einleitung

Über die Heterogenität der Solo-Selbstständigkeit in Deutschland bestehen keinerlei Zweifel. Solo-Selbstständigkeit kann einerseits freiberuflich ausgeübt werden, zum Beispiel in Heilberufen, der Architektur und der Steuerberatung. Im Handwerk, im Friseur- und Kosmetikbereich findet sich andererseits die gewerbliche Solo-Selbstständigkeit wieder, die in der gängigen Forschungsliteratur bisher wenig beleuchtet wird. Neu ist an der Solo-Selbstständigkeit vor allem die Verbreitung. Seit ungefähr zehn Jahren gibt es in Deutschland mehr Solo-Selbstständige als Selbstständige mit Angestellten. Trotzdem dominieren in der Öffentlichkeit bis heute Selbstständige mit Angestellten das Bild von Selbstständigkeit. Auch die Rahmenbedingungen orientieren sich an diesem Bild. In der statistischen Erfassung von Erwerbstätigkeit werden abhängige Beschäftigung, Selbstständigkeit und Solo-Selbstständigkeit unterschiedlich präzise identifiziert. Solo-Selbstständigkeit bleibt häufig unsichtbar. Die gesellschaftliche Herausforderung, den Arbeitsmarkt nichtsdestotrotz auch für Solo-Selbstständige gut zu gestalten, war seit den 2000er Jahren ein Hintergrundthema im politischen Diskurs Deutschlands. Dieses Schattendasein wurde durch die Covid-19-Pandemie schlagartig beendet.⁰¹ Solo-Selbstständige fielen durch alle Raster. Es wurden eigene, häufig kommunale, Schutzinstrumente entworfen, die jedoch nicht verhindern konnten, dass vor allem solo-selbstständige Frauen zu den größten Verlierer:innen der Pandemie gehörten.⁰²

Mit zuverlässigen Daten könnte Solo-Selbstständigkeit besser gestaltet werden. In diesem Bericht werden die Anforderungen für die bessere statistische Erfassung von Solo-Selbstständigkeit systematisch aufgezeigt.

Selbstständigkeit stellt eine Abweichung zum sogenannten Normalarbeitsverhältnis dar. Der Begriff Normalarbeitsverhältnis beschreibt die abhängige, unbefristete und vollzeitnahe Beschäftigung, an der sich das Arbeits- und Sozialrecht maßgeblich orientiert. Seit den 1980er Jahren nimmt die Verbreitung des Normalarbeitsverhältnisses durch die Deregulierung des Arbeitsmarkts massiv ab,⁰³ ohne dass die definitorische Orientierung daran an Relevanz verloren hat. Sozial abgesichert und arbeitsrechtlich geschützt sind nach wie vor Beschäftigte im Normalarbeitsverhältnis. Alle anderen sind deutlich schlechter aufgestellt.

01 Schürmann et al. 2022.

02 Graeber et al. 2020.

03 Mückenberger 1985, 2010.

Diese Ungleichheit zeigt sich auch in der Datenerfassung, da viele Befragungsinstrumente nach wie vor auf dem Konzept des Normalarbeitsverhältnisses basieren.⁰⁴ Mit jeder Verbesserung der Datenlage von abhängiger Beschäftigung, zum Beispiel durch die Kopplung von Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) mit den Daten der Deutschen Rentenversicherung (DRV), wird aufs Neue sichtbar, wie viel schlechter die Datenerfassung von Solo-Selbstständigen ist. Auch die Merkmale der Erfassung sind häufig auf die abhängige Beschäftigung gemünzt und verlieren durch die Übertragung auf Selbstständigkeit häufig ihre Schärfe. So ist zum Beispiel die Errechnung des Nettoeinkommens von Selbstständigen nicht standardisiert. Die Abzüge von Sozialversicherungsbeiträgen, privater Altersvorsorge, aber auch von Betriebskosten sind so uneinheitlich und unvollständig, dass die Angaben zum Nettoeinkommen in Befragungsdaten eine geringere Aussagekraft haben als Angaben zum Nettoeinkommen von abhängigen Beschäftigten.

Die weiteren Besonderheiten der statistischen Erfassung von Solo-Selbstständigkeit in Deutschland werden in Kapitel 2 dargelegt. Hierbei geht es um die unklare Definition des Begriffs und die Änderungen, welche diesbezüglich von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angeregt wurden. Welche statistischen Merkmale in welchen Datensätzen ausgewiesen werden, wird im Anschluss übersichtlich dargestellt. Ein detaillierter Blick auf Datensätze, die Solo-Selbstständigkeit erfassen, folgt in Kapitel 3. Hierbei wird der Unterschied zwischen Befragungs- und Prozessdaten erläutert. Diese Ausführungen bilden die Grundlage für die Einschätzung zur Verbesserung der Datenlage in Kapitel 4.

Die methodische Grundlage des vorliegenden Berichts bilden einerseits eine ausführliche Literaturrecherche zu (Solo-)Selbstständigkeit in Deutschland und andererseits Experten:inneninterviews⁰⁵ anhand eines strukturierten Leitfadens. Die aufgedeckten Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenlage in Kapitel 4 speisen sich vorwiegend aus der Expertise der geführten Interviews. Sie erfolgt in drei Schritten: Erstens werden Möglichkeiten der Integration in bestehende Datensätze analysiert (Kapitel 4.1). Anschließend wird die Kopplung von Datensätzen (Kapitel 4.2) diskutiert und schließlich die Neuerhebung eines Datensatzes (Kapitel 4.3) ausgelotet. In Kapitel 5 werden Schlussfolgerungen und Handlungsbedarfe zusammengefasst.

04 Lott et al. 2022.

05 Es wurden Expert:inneninterviews geführt mit: Prof. Dr. Holger Bonin, Forschungsdirektor beim Institute of Labor Economics (IZA), Michael Frosch, Senior Statistiker bei der International Labour Organization (ILO), Gunter Haake, Mitarbeiter im Referat Selbstständige bei der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Dr. Peter Kranzusch, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), Monika Oels, Vertreterin der Fachgruppe Erwachsenenbildung bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin (GEW), Frank Schüller, Leiter des Referats Arbeitsmarkt beim Statistischen Bundesamt (Destatis), Dr. Lena Schürmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Universität zu Berlin und Dr. Reinhold Thiede, Abteilungsleiter des Geschäftsberichts Forschung und Entwicklung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2. Solo-Selbstständigkeit in Deutschland

Seit den 2000er Jahren erlangte die Solo-Selbstständigkeit zunehmend an Bedeutung, während die Selbstständigkeit mit Beschäftigten stagnierte.⁰⁶ Der Begriff Solo-Selbstständige hat sich in diesem Zuge etabliert. Die Schreibweise (Solo-)Selbstständige macht die Teilgruppe auch innerhalb der Selbstständigen sichtbar. Selbstständige unterscheiden sich im Allgemeinen von abhängigen Beschäftigten in einer Vielzahl von soziodemografischen Merkmalen: „Sie sind älter [...], häufiger männlich [...], haben häufiger Abitur [...] oder einen Magister- bzw. vergleichbaren Abschluss [...]. Selbstständige sind deutlich seltener Gewerkschaftsmitglieder [und wohnen] zudem häufiger im Eigenheim statt zur Miete.“⁰⁷ Von dieser Gruppe lassen sich wiederum die Solo-Selbstständigen unterscheiden. Diese sind im Vergleich zu Selbstständigen mit Beschäftigten häufiger weiblich, weisen durchschnittlich höhere Bildungslevels auf, haben seltener einen Betreuungsauftrag für Kinder⁰⁸ und verfügen seltener über Wertanlagen als Selbstständige mit Beschäftigten⁰⁹. Die Formen der Selbstständigkeit unterscheiden sich also soziodemografisch. Welche politischen Regelungsbedarfe sich hieraus für das Phänomen Solo-Selbstständigkeit ergeben, wird im Infokasten 1 auf Seite 13 übersichtlich dargestellt.

Die Mehrheit der Analysen zu (Solo-)Selbstständigkeit in Deutschland stützt sich auf die Datengrundlage des Mikrozensus.¹⁰ Dieser schafft eine solide Datengrundlage, die den Vergleich von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten aus der Makroperspektive zulässt. Für die umfassende Erfassung der solo-selbstständigen Erwerbstätigkeit samt spezifischer Fragestellungen, welche die Kombination mehrerer Merkmale mit sich bringen, erschöpft sich die Datengrundlage des Mikrozensus jedoch schnell. Die Forderung nach einer soliden Datenbasis zur Erfassung von (Solo-)Selbstständigkeit in Deutschland findet sich daher in vielen Veröffentlichungen wieder.¹¹

In Kapitel 2.1 wird eine definitorische Abgrenzung von Solo-Selbstständigkeit erörtert und die damit verbundenen Schwierigkeiten in der Datenerfassung sichtbar gemacht. In Kapitel 2.2 wird die Erfassung von statistischen Merkmalen bezüglich Solo-Selbstständigkeit dargestellt und deren Bedeutung für die Analysen herausgestellt.

06 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 11; Rinne et al. 2022.

07 Schulze Buschoff und Emmler 2021, S. 7.

08 Ebd.

09 Kranzusch et al. 2020, S. 26.

10 Koch et al. 2011; Brenke 2013; Gather et al. 2017; ArbeitGestalten GmbH 2022; Rinne et al. 2022.

11 Lott et al. 2022; ArbeitGestalten GmbH 2022, 2019; Rinne et al. 2022; Bonin et al. 2020.

Infokasten 1: Regelungsbedarfe zum Thema Solo-Selbstständigkeit

Trotz einer breiten Einkommensspreizung haben Solo-Selbstständige durchschnittlich eine längere Arbeitszeit bei gleichzeitig geringeren Verdiensten als abhängig Beschäftigte. Die Einkommen sind zudem unregelmäßig und es mangelt häufig an sozialer Absicherung. Die Covid-19-Pandemie hat die bereits bekannten Regelungsdefizite verstärkt hervortreten lassen. So werden nach der Analyse von Karin Schulze Buschhoff¹² aktuell Reformbedarfe in folgenden Themenfeldern für Solo-Selbstständige diskutiert:

- Alterssicherung
- Erwerbsminderung
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Mutterschutz
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- gerechte Vergütung, Mindestvergütung
- Gründungsförderung
- betriebliche Mitbestimmung
- Interessenvertretung: Tarifverträge, Kollektivvereinbarungen und Verordnungen
- Qualifizierung und Weiterbildung

2.1 Definitionen von Solo-Selbstständigkeit

Bei der Forderung nach einer soliden Datengrundlage für Solo-Selbstständigkeit ist zu klären, welche Erwerbspersonen unter der Definition Solo-Selbstständige zu fassen sind. In der gängigen Forschungsliteratur stellt Solo-Selbstständigkeit eine Sonderform der Selbstständigkeit dar. Sie zeichnet sich ausschließlich über die Selbstständigkeit ohne Mitarbeiter:innen aus, auch in diesem Bericht wird der Begriff in diesem Sinn benutzt. Diese Unterscheidung wird auch in der internationalen Standardisierung von Arbeitsmarktstatistiken vertreten, wenngleich hier nicht der Begriff „solo-selbstständig“ verwendet

12 Schulze Buschhoff 2023.

wird.¹³ In Österreich wird das gleiche Phänomen mit „neue Selbstständige“ bzw. „Einzelunternehmen“ ebenfalls anders benannt. In der statistischen Anwendung vermischt die Negativdefinition (keine Angestellten) oftmals, da es keine rechtlich bindende Grundlage hierfür gibt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Definitionen, welche verschiedenen Datensätzen zu Grunde liegen, aufgeführt. Es lassen sich hierbei zwei Gruppen von Definitionen ausmachen: die Mitarbeiter:innen fokussierte Definition (Kapitel 2.1.1) und die steuerrechtliche Definition (Kapitel 2.1.2).

2.1.1 Mitarbeiter:innen fokussierte Definition

Die International Labour Organization (ILO) setzt die Standards für die statistische Erfassung von Arbeitsverhältnissen in ihren 187 Mitgliedsstaaten. Auch die Arbeitskräfteerhebung im deutschen Mikrozensus wird gemäß den Definitionen der ILO erhoben.¹⁴ Laut ILO ist die Frage, ob Selbstständige Angestellte haben, die grundlegendste Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Selbstständigkeit.¹⁵ 2018 hat die ILO eine neue *International Classification of Status in Employment* verabschiedet, die sogenannte ICSE-18, in der neben der Frage nach Mitarbeiter:innen auch die Abhängigkeit der Selbstständigen besser aufgezeigt werden kann. Die Überarbeitung der Erfassung der „Stellung im Beruf“ soll im deutschen Mikrozensus ab 2026 implementiert werden. Eine ausführliche Erklärung der neuen Klassifikation, in welcher der Begriff „selbstständig“ aufgrund dessen inhärenter Unschärfe gänzlich vermieden wird, findet sich im Infokasten 2 zur ICSE-18 auf Seite 18.

Im deutschen Unternehmensregister ist die Erfassung von Selbstständigkeit ebenfalls Mitarbeiter:innen fokussiert, allerdings in der Sammelkategorie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU): „Der Begriff KMU umfasst Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen. Das Statistische Bundesamt definiert KMU in Anlehnung an die Empfehlung [...] der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtenklassen.“¹⁶ Kleinunternehmen sind demnach Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeiter:innen und bis zu zwei Millionen Euro Jahresumsatz.

13 „The key characteristic that separates employers from independent workers without employees and dependent contractors is that employers employ at least one person (other than themselves, a partner or a family member) on a regular basis.“ Frosch 2018, S. 15.

14 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023e.

15 „To differentiate types of self-employment, the most basic distinction is whether they have employees or not.“ Williams und Lapeyre 2017, S. 13.

16 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023c.

Dementsprechend werden in den Datensätzen des Unternehmensregisters rechtliche Einheiten mit der Anzahl abhängiger Beschäftigte von null bis zehn ausgewiesen. Solo-Selbstständige sind derzeit also nicht explizit erkennbar, sondern verwischen als Größe in einer Sammelkategorie mit Kleinstunternehmen.¹⁷

Eine weitere Mitarbeiter:innen orientierte Definition findet sich im Künstlersozialversicherungsgesetz, doch auch hier weicht die Trennlinie von den bisherigen Definitionen ab. In der Künstlersozialkasse (KSK) können diejenigen selbstständigen Künstler:innen und Publizist:innen versichert werden, die „im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig [...]“.¹⁸ Die Zahl der in der KSK Versicherten ist also nicht als Angabe über Solo-Selbstständigkeit im Sinne der forschungsüblichen Definition misszuverstehen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen die Schwierigkeit der statistischen Erfassung der rechtlich nicht definierten Erwerbsform Solo-Selbstständigkeit. Ebenso ergeben sich bereits bei der allgemeinen Selbstständigkeit rechtliche Definitionsschwierigkeiten, die sich unmittelbar auf die statistische Erfassbarkeit von Solo-Selbstständigkeit auswirken.

2.1.2 Definition nach Steuerrecht

Steuerrechtlich unterscheiden sich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in freiberufliche und gewerbliche Tätigkeitsfelder. Freiberufliche Tätigkeiten sind unter anderem „selbst[st]ändig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten“¹⁹, also die sogenannten Katalogberufe²⁰. Freiberufler:innen beantragen ihre Steuernummer direkt beim Finanzamt. Sie sind nicht zwingend als Gewerbe gemeldet und somit nicht bei den Handels- und Handwerkskammern Mitglied bzw. im Handels- und Unternehmensregister erfasst, zahlen keine Gewerbesteuer und unterliegen nicht der Gewerbeaufsicht. Des Weiteren unterliegen sie nicht dem

17 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022b.

18 § 1 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz.

19 § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz.

20 Zum Beispiel „Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe“ § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz.

Handelsgesetz, sondern dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Gewerbliche Selbstständigkeit liegt in Abgrenzung dazu vor, wenn

„eine selbst[st]ändige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, [...] wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbst[st]ändige Arbeit anzusehen ist“.²¹

Mit der gewerblichen Selbstständigkeit gehen eine Gewerbebeanmeldung, die Abgabe der Gewerbesteuer, ein Handelsregistereintrag, eine Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK) und eine doppelte Buchführung einher. Gewerbe werden in Deutschland in der amtlichen Gewerbeanzeigenstatistik ausgewiesen. Entsprechend der rechtlichen Unterscheidung von Gewerbetreibenden und Freiberufler:innen sind letztere nicht in der Gewerbeanzeigenstatistik erfasst. Nichtsdestotrotz gibt es in der Praxis auch in der Gewerbeanzeigenstatistik freiberuflich Tätige, die ohne rechtliche Notwendigkeit ein Gewerbe angemeldet haben.

Eine nahezu vollständige Erhebung der (solo-)selbstständig Tätigen gibt es aktuell nur über die Einkommensteuerstatistik, die in Form des Tax Payer Panels (TPP) im Forschungsdatenzentrum zugänglich ist. Hier werden alle Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen, separat aufgeführt.²² Solo-Selbstständige, deren Gewinne unterhalb des Grundfreibetrags²³ liegen, werden hier gegebenenfalls nicht aufgeführt. Im TPP wird aktuell nicht zwischen Selbstständigen und Solo-Selbstständigen differenziert.

Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Solo-Selbstständigen aktuell für Forschende nicht aus administrativen Daten ermitteln lässt. Um die Schwierigkeit der verschiedenen Definitionen und Verständnisse von Solo-Selbstständigkeit tiefergehend darzustellen, werden nun vier spezifische Fälle von Selbstständigkeit vorgestellt und deren Erfassbarkeit in der jeweiligen Statistik ausgewiesen.

22 „Der Einkommensteuer unterliegen 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22. [...]“ § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 Einkommensteuergesetz.

23 Der steuerliche Grundfreibetrag liegt im Jahr 2023 bei 10.908 Euro im Jahr.

Scheinselbstständigkeit und arbeitnehmerähnliche Personen

Solo-Selbstständige üben ihre Geschäftstätigkeit entsprechend des Steuerrechts in eigener Regie und auf eigenes Risiko aus. Allerdings zeigt sich bei empirischen Untersuchungen, dass die Grenze zur abhängigen Beschäftigung fließend ist, beispielsweise wenn ein:e Selbstständige:r nur für eine:n Auftraggeber:in tätig ist und damit wirtschaftlich abhängig ist.²⁴ Diese Abhängigkeit kann Ausdruck einer Scheinselbstständigkeit sein. In diesem Fall werden nach Ermittlung des Status durch das Statusfeststellungsverfahren²⁵ Sozialversicherungsbeiträge auch rückwirkend geltend gemacht. Es kann sich jedoch auch um eine selbstständige Person handeln, deren Tätigkeit arbeitnehmerähnlich ist und für die bestimmte Sonderrechte eingeräumt wurden.²⁶ Die Frage der abhängigen Selbstständigkeit war maßgeblich für die neue Klassifikation des Erwerbsstatus der ILO und ist im Infokasten 2 zur ICSE-18 auf Seite 18 näher erläutert.

Partnerschaftliche Selbstständigkeit

Anhand der verfügbaren Daten lässt sich zwar teilweise ausmachen, ob Personen „solo“, also ohne Mitarbeiter:innen selbstständig sind, allerdings sind diese deshalb nicht unbedingt alleine tätig. Sie können beispielsweise von mithelfenden Familienangehörigen unterstützt werden. Eine weitere Möglichkeit ist auch die gemeinsame Selbstständigkeit, in der mehrere Selbstständige partnerschaftlich zusammenarbeiten. Unter freiberuflich Selbstständigen äußert sich dies zum Beispiel in der Rechtsform Partnergesellschaft (PartG), die häufig von Architekt:innen und Anwalt:innen gewählt wird.

Geschäftsführende Eigentümer:innen

Für Befragungsdaten, wie beispielsweise dem Mikrozensus, ist neben der Frage nach der Definition des Erwerbsstatus auch das Selbstverständnis entscheidend. Das wird in folgendem Fall deutlich: Geschäftsführende Eigentümer:innen sind formal Angestellte ihres eigenen Unternehmens und beziehen ein festes, der Sozialversicherungspflicht unterworfenes Gehalt. Diese Gleichzeitigkeit ist möglich durch Rechtsformen, in welchen das Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.²⁷ Die angestellten

24 DIW Berlin 2023b.

25 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 25.

26 Beispielsweise § 12a Tarifvertragsgesetz.

27 Schüller und Wingerter 2019, S. 50.

Eigentümer:innen sind somit sowohl steuer- als auch sozialrechtlich abhängig Beschäftigte. In ihrer Identität können sie sich gleichzeitig als selbstständig tätig verstehen, da sie die ökonomischen und strategischen Entscheidungen treffen.²⁸ Für Befragungsdatensätze bildet die Selbsteinschätzung der befragten Person die Basis für die Stellung im Beruf, sodass in diesem besonderen Fall angestellte Eigentümer:innen von Unternehmen im Mikrozensus beispielsweise als Selbstständige erfasst werden. Im steuerrechtlich basierten Datensatz des TPP werden diese jedoch als Angestellte ausgewiesen.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Auch der umgekehrte Fall tritt in den Datensätzen auf. So kann eine Person im TPP Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben, ohne sich als Selbstständige:r zu begreifen und dies entsprechend in Befragungen wiederum so anzugeben. Wenn Personen beispielsweise Einkommen aus der Stromeinspeisung von Solaranlagen oder aus Online-Verkäufen erzielen, wenn Einkommen aus vereinzelt Gutachtertätigkeiten generiert wird oder sogar nur eine saisonale Selbstständigkeit besteht, kann dies bereits zu Verzerrungen in unterschiedlichen Datenquellen führen.²⁹

Infokasten ICSE-18

Die 2018 von den ILO-Mitgliedsstaaten und Sozialpartnern verabschiedete internationale Klassifikation der Stellung im Beruf³⁰ ist das Ergebnis eines jahrelangen, internationalen Arbeitsprozesses, in welchem die Messbarkeit von Selbstständigkeit geprüft und schließlich neu gedacht wurde. Die unklare Definition von Selbstständigkeit stellte eines der größten Probleme der vorhergehenden Klassifikation aus dem Jahr 1993 dar. Die arbeits- und sozialrechtliche Perspektive auf Selbstständigkeit war nicht von der volkswirtschaftlichen Perspektive unterscheidbar, ebenso war die Grenze zwischen abhängiger und selbstständiger Arbeit nicht klar gezogen.³¹

28 „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“ § 7 Abs. 1 SGB IV.

29 Kranzusch et al. 2020.

30 International Classification of Status in Employment wird übersetzt als internationale Klassifikation der Stellung im Beruf.

31 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023a.

In der neuen Klassifikation wird der Begriff „selbstständig“ gänzlich vermieden, weil er so unterschiedlich verstanden werden kann. Stattdessen wird von „unabhängigen“ (d. h. im arbeits- und sozialrechtlichen Verständnis selbstständig) und „abhängigen Arbeiter:innen“ gesprochen, zudem wird zwischen „Arbeit für Profit“ (d. h. volkswirtschaftlich selbstständig) und „Arbeit für Bezahlung“ (d. h. Lohn) unterschieden.³² Die zahlreichen Interpretationen von Selbstständigkeit besonders in Befragungsdaten schwächt die Qualität der Daten so sehr, dass es besser ist, dieses Arbeitsverhältnis nicht vermittelt über den Begriff, sondern direkt anhand der entscheidenden Kriterien abzufragen.

In der deutschen Forschungsliteratur wurde diese Abkehr vom Begriff „selbstständig“ teilweise nicht mitvollzogen.³³ Es bleibt daher noch offen, ob die Abkehr von der uneinheitlichen „Selbstständigkeit“ bei der Einführung der ICSE-18 im Mikrozensus ab 2026 eingehalten wird. Dasselbe gilt auch für die bereits 2006 verabschiedete ILO-Empfehlung, die Statusfrage der Selbstständigkeit nicht anhand der vertraglich beschriebenen, sondern anhand der tatsächlich vorherrschenden Arbeitsweisen zu erfassen.³⁴

In Abbildung 1 auf Seite 22 wird ersichtlich, wie in der ICSE-18 anhand der drei Level der Differenzierung³⁵

- I. Angestellte
- II. Rechtsform
- III. Wirtschaftliche oder organisatorische Abhängigkeit

32 Ebd.

33 „Neu bei der Klassifikation zur Stellung im Beruf ist die Definition der ‚abhängig Selbstständigen‘ sowie die Unterscheidung zwischen geschäftsführenden Eigentümern von Unternehmen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Unterscheidung soll eine kohärente Abbildung der entsprechenden Größen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermöglichen.“ Schüller und Wingerter 2019, S. 44.

34 „For this reason, in 2006, the International Labour Conference adopted the Employment Relationship Recommendation No. 198 to regulate the scope of the employment relationship and avoid circumvention of the labour and social protection attached to it. This set out a series of principles to help countries tackle employment misclassification. Recommendation No. 198 establishes the principle of the ‚primacy of facts‘, whereby the determination of the existence of an employment relationship should be guided by the facts relating to the actual performance of work, rather than on how the parties describe the relationship. Many jurisdictions use such a principle either statutorily or via case law, including for example Bulgaria, Ireland, Italy, Poland and the UK“. Williams und Lapeyre 2017, S. 36.

35 Frosch 2018, S. 1. In der deutschen Veröffentlichung zur ICSE 18 heißt es entsprechend: „Demzufolge sollen die Arbeitsbeziehungen klassifiziert werden mit Blick auf (1) das Autoritätsverhältnis zwischen der arbeitenden Person und der Wirtschaftseinheit, für die die Person die Arbeit erbringt und (2) das wirtschaftliche Risiko, das aus den vertraglichen und anderen Bedingungen der Arbeitsbeziehung folgt.“ Schüller und Wingerter 2019, S. 48.

vier mögliche „Stellungen im Beruf“ werden:

- I. Arbeitgeber:innen
- II. Unabhängige Arbeiter:innen ohne Angestellte
- III. Abhängige Beschäftigte
- IV. Abhängige Auftragnehmer:innen³⁶

Dementsprechend werden Solo-Selbstständige als „(II) unabhängige Arbeiter:innen ohne Angestellte“ oder „(IV) abhängige Auftragnehmer:in“ in Zukunft besser differenzierbar sein.

Die Stellung „abhängige Auftragnehmer:in“ war im Festlegungsprozess am umstrittensten.³⁷ Arbeitgeberverbände hatten sich gegen die Kategorie ausgesprochen. Gewerkschaften wiederum befürchteten, dass die Kategorie zu einer Normalisierung ebendieser führt und sich die, aus Gewerkschaftsperspektive, häufig unakzeptablen Arbeitsverhältnisse innerhalb dieser Kategorie somit verfestigen. Letztlich wurde die statistische Sichtbarmachung gemeinsam ermöglicht. Für Mitgliedsstaaten, deren Statistik größtenteils aus registerbasierten Prozessdaten besteht, beispielsweise Dänemark, ist die Frage der (Un-)Abhängigkeit allerdings gar nicht beantwortbar. In vielen EU-Staaten gibt es für die Grauzone der „abhängigen Auftragnehmer:innen“ bereits rechtliche Sonderregelungen, so genießen die „arbeitnehmerähnlichen Personen“ in Deutschland das Recht zur Tarifvereinigung.³⁸ Auch in der europäischen Forschung finden diese länderspezifischen Grauzonen Beachtung.³⁹ Die bisher bestehende Uneinheitlichkeit der Messung als „dependent‘ self-employed, ‚quasi‘ or ‚false‘ and ‚bogus‘ self-employed, as well as ‚dependent contractors‘“⁴⁰ ist nun vereinheitlicht und damit besser vergleichbar.

Die Umsetzung der ICSE-18 als Standardklassifikation im europäischen statistischen System wird über die Verankerung in der Rechtsgrundlage zur

36 Diese werden in der deutschen Rezension der ICSE-18 „abhängige Selbstständige“ genannt. Schüller und Wingerter 2019.

37 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023a.

38 „Dependent self-employment in most EU Member States legally falls within a grey zone and the need has been identified for criteria to more effectively define whether a worker is employed or self-employed. This is being addressed in various ways across the EU28. Some EU Member States have introduced a hybrid legal category which is intended to provide dependent self-employed workers with some legal rights that would not exist under the legal status of self-employment (e.g. Germany, Italy, the Netherlands and Portugal).“ Williams und Lapeyre 2017, S. 36.

39 Bozzon und Murgia 2022, S. 199–200.

40 Ebd., S. 207.

Durchführung der europäischen Arbeitskräfteerhebung geschehen. Mit diesem Schritt wird die Erstellung europaweit vergleichbarer Ergebnisse zu Formen der Erwerbstätigkeit sichergestellt. Da die neue EU-Verordnung zur Durchführung der Arbeitskräfteerhebung 2018 bereits kurz vor der Verabschiedung stand, wurde die Aufnahme der ICSE-18 einschließlich der für eine entsprechende Ergebnisdarstellung erforderlichen Merkmale erst im Rahmen der ersten Überarbeitung der EU-Verordnung im Jahr 2025 geplant. Die neue EU-Verordnung soll im Jahr 2026 in Kraft treten. Sie wird die Variablen „Zahl und Bedeutung der Kundinnen und Kunden in den vergangenen zwölf Monaten“ und „Einfluss auf die Entscheidung über Arbeitsstunden“ enthalten, die im Ad-hoc-Modul 2017 zu den Selbstständigen bereits enthalten waren und die bereits vorab zur Identifizierung von „abhängig Selbstständigen“ genutzt werden können.⁴¹

EU-Staaten können die neue Klassifikation in eigener Initiative bereits vorher einführen. In Italien und Frankreich ist es beispielsweise gelungen, die Kategorie „abhängige Auftragnehmer:in“ bereits einzuführen.⁴² Der zuständige Statistiker der ILO sagt hierzu: „Unser Hauptziel ist es, die Länder dazu zu bewegen, die ICSE-18 umzusetzen. Weil der Bedarf an Daten besteht.“⁴³ Deutlich wird das beispielsweise anhand der neuen EU-Richtlinie zu Plattformarbeit, in der es auch darum geht, wieviel Kontrolle Plattformen über ihre Beauftragten ausüben. Mit der Implementierung der ICSE-18 wird dies entscheidend besser abbildbar sein.⁴⁴ Die Umsetzung der neuen Klassifikation bietet somit im Hinblick auf die Berichterstattung zu Selbstständigen eine Reihe neuer Analysemöglichkeiten.⁴⁵

41 Günther und Marder-Puch 2019, S. 129.

42 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023a.

43 „It is our main objective to push countries to implement ICSE-18. Because there is the need for data.“ ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023a.

44 Ebd.

45 Günther und Marder-Puch 2019, S. 128.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

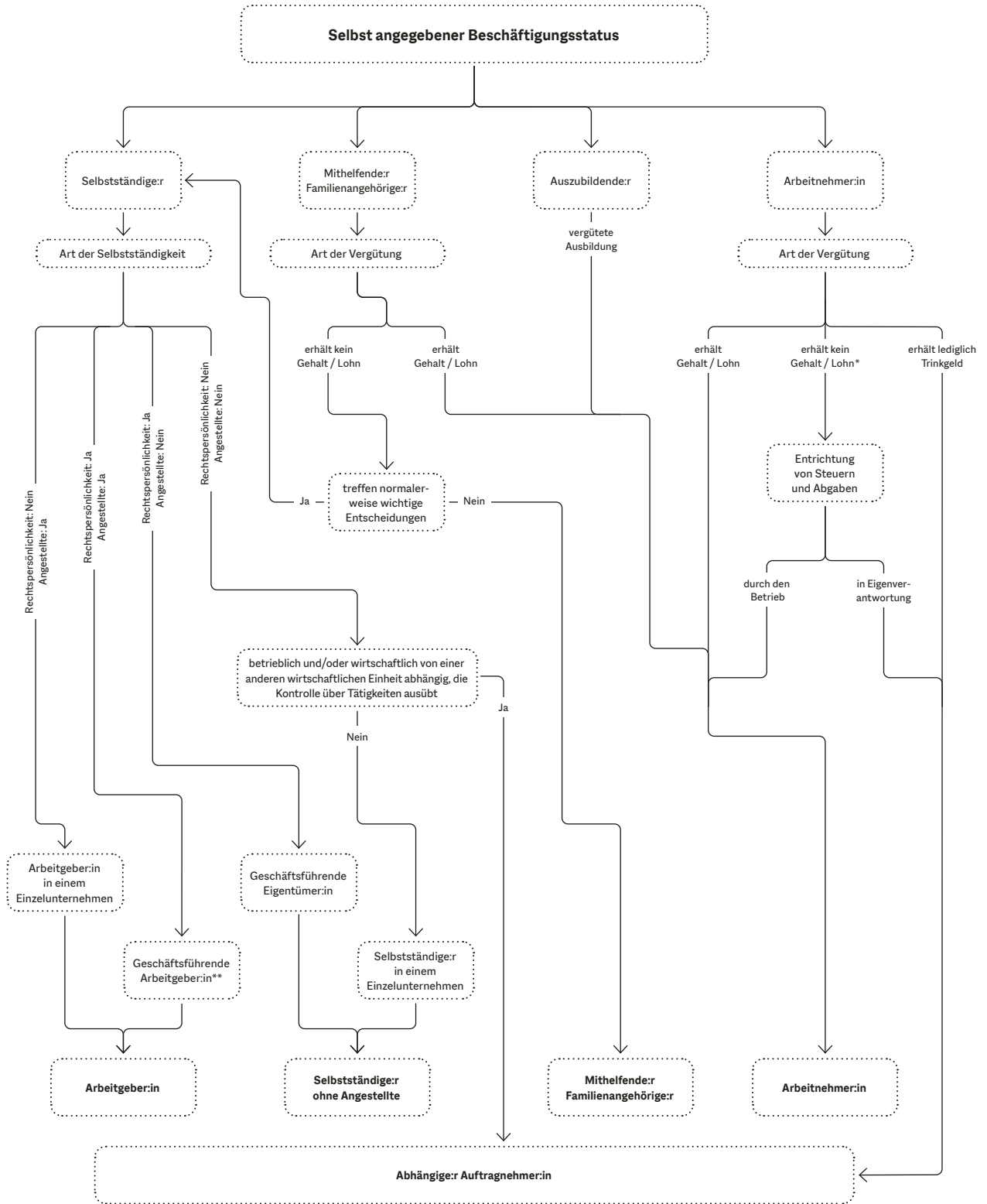


Abb. 1 Flussdiagramm ICSE 18 (vereinfacht nach Frosch 2018, S. 24)

*kein Gehalt/Lohn kann auch eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar sein.

**Rechtspersönlichkeit, z.B. eine GmbH oder eine GBR im Gegensatz zu einer Privatperson.

2.2 Statistische Merkmale zu Solo-Selbstständigkeit

Für die Bestimmung der Datenlücke ist es entscheidend, die Merkmale festzulegen, deren Erhebung für die Einschätzung der Regelungsbedarfe (siehe Infokasten auf Seite 13) erforderlich sind. Hierfür lassen sich zum einen Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Kapitel 2.2.1) spezifizieren. Darüber hinaus sind soziodemografische Merkmale (Kapitel 2.2.2) notwendig, um Selbstständige in ihrer Struktur näher zu erfassen. Diese werden nun jeweils anhand bisheriger Erhebungen vorgestellt. Für spezifische Forschungsfragen sind meistens Merkmalskombinationen wichtig, z.B. ob eine Person solo-selbstständig, ledig und im Haupt- oder Nebenerwerb tätig ist.

Eine gute Übersicht potenzieller Merkmalskombinationen in Datensätzen findet sich in Abbildung 2 auf Seite 27. Eine ausführliche Diskussion der Datensätze folgt in Kapitel 3.

2.2.1 Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Solo-Selbstständigkeit, deren Erfassung bereits in Kapitel 2.1 problematisiert wurde, wird beispielsweise im Mikrozensus, im SOEP sowie im Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) und im Mannheimer Unternehmenspanel (MUP) über die Anzahl der Mitarbeiter:innen erfasst. Die Gewerbeanzeigenstatistik, die Insolvenzstatistik und das statistische Unternehmensregister erfassen ebenso die Anzahl der Mitarbeiter:innen von Selbstständigen, weisen Solo-Selbstständigkeit in der Statistik aber nicht aus. In der Verdienststrukturerhebung, im Tax Payer Panel sowie in der Erwerbstätigenrechnung und der Umsatzsteuerstatistik taucht das Merkmal Solo-Selbstständigkeit hingegen nicht auf.

Die Frage, ob Solo-Selbstständigkeit als **Haupt- oder als Nebenerwerbstätigkeit** ausgeübt wird, ist ebenfalls zentral und hängt mit zwei verschiedenen Formen der Erwerbshybridisierung zusammen. Bei serieller Hybridität folgen Perioden der abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit aufeinander. Von synchroner Hybridität ist hingegen die Rede, wenn eine abhängige und eine selbstständige Erwerbstätigkeit parallel ausgeübt werden.

Die synchrone Form der Hybridität ist über die Frage nach Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit erfassbar. Im Mikrozensus wird beides erfasst, detailliertere Informationen werden allerdings nur zur Haupttätigkeit erhoben. Im SOEP werden Haupt- und Nebentätigkeit am umfassendsten erfasst. Hier werden mehrere Merkmale, wie Arbeitszeit und -einkommen für bis zu drei Nebentätigkeiten abgefragt, sodass in diesem Datensatz

entsprechend des Status differenziert werden kann. Im PASS werden Nebentätigkeiten zwar aufgezeigt, allerdings nur in Form von Minijobs. Die Arbeitszeit und -einkommen werden für alle Nebentätigkeiten gebündelt erfasst.

Belastbare Informationen zu Haupt- und Nebentätigkeit finden sich außerdem im TPP. Allerdings ist bei einem Statuswechsel innerhalb eines Jahres nicht ersichtlich, ob es sich um synchrone oder serielle Hybridität handelt. Prinzipiell können mehrere Tätigkeiten innerhalb eines Jahres im TPP nur als synchrone Hybridität gehandhabt werden, weshalb diese im TPP übererfasst wird.

Das **Erwerbseinkommen** wird im Mikrozensus auf Haushalts- und Individualebene aufgezeigt. Allerdings werden die Einkommen nicht nach Haupt- und Nebentätigkeit differenziert, sodass geringe Einkommen weniger sichtbar sind. Die individuelle Erfassung des Einkommens ist in der Verdienststrukturerhebung möglich, gleiches gilt für das TPP, wobei hier bei gemeinsamer Veranlagung der Steuererklärung auch das Haushaltseinkommen ersichtlich werden kann. Im SOEP wird, wie bereits beschrieben, Erwerbseinkommen für die Haupttätigkeit und bis zu drei Nebentätigkeiten differenziert in brutto und netto erfasst. Ebenso wird das Haushaltseinkommen ausgewiesen. Im PASS werden Einkommen auf Haushalts- und Individualebene dargestellt. Keiner der anderen Datensätze erhebt Angaben zum Erwerbseinkommen.

Die Erfassung der **Arbeitszeit** ist über den Mikrozensus, die Verdienststrukturerhebung sowie das SOEP und das PASS gewährleistet. Es handelt sich hierbei durchgehend um Befragungsdaten, deren Schwächen in Kapitel 3 dargelegt werden. Die Erfassung der Arbeitszeit ist im SOEP erneut am präzisesten, da für bis zu drei Nebentätigkeiten die vertragliche sowie tatsächliche Arbeitszeit angegeben werden kann. Zukünftig wäre es sinnvoll, die Erfassung nach Werk- und Dienstverträgen zu unterscheiden, da erstere eine genauere Bestimmung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erforderlich machen. Der Unterschied zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ist bei Selbstständigen ohnehin genauer zu erfassen, da Vor- und Nacharbeiten wie Akquise oder Rechnungserstellung nicht unbedingt in das Überstunden-Schema der abhängig Beschäftigten passen, aber auch häufig nicht in die vertragliche Berechnung der Arbeitszeit einfließen. Da die Arbeitszeit von Selbstständigen außerdem häufig stark schwankt, sind durchschnittliche Werte aussagekräftiger. Für die Einschätzung der Prekarität wären Jahreswerte hilfreich. Um Verzerrungen durch serielle Hybridität vorzubeugen, müsste hierbei allerdings die Kontinuität mit abgefragt werden.

Besonders interessant für die Messung von Prekarität bei Solo-Selbstständigkeit ist die Kombination der Merkmale individuelles Erwerbseinkommen, Arbeitszeit und Hybridität. Diese Merkmalskombinationen generieren ein differenziertes Bild zur

Vergütungssituation und den strukturellen Bedingungen unter denen Solo-Selbstständigkeit stattfindet bzw. gewählt wird. In diesem Zuge eignen sich Fragen zu **Motivation und Beweggründen** für eine Solo-Selbstständigkeit, die bisher in keinem der genannten Datensätze erfasst sind. Sie würden jedoch Entscheidungskriterien für (prekäre) Erwerbssituationen aufdecken und machen diese somit politisch gestaltbar.

Die **soziale Absicherung** von Selbstständigkeit wird bisher in keinem Datensatz hinreichend erfasst, da es sozialrechtlich ein arbeiternehmer:innen-geprägtes Merkmal ist. Hier besteht dringend Bedarf an Befragungsdaten, welche die Absicherung in allen sozialen Versicherungszweigen für (Solo-)Selbstständige aufzeigen.

In allen Datensätzen wird die **Branche**, also der Wirtschaftszweig, ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine grobe, aber übliche Einteilung nach der sogenannten WZ-Kennzeichnung, die allerdings wegen ihrer Ungenauigkeit ein stark begrenztes Analysepotenzial bietet.

Mehr Aufschluss über die ausgeübte **Tätigkeit** bieten Angaben zum Beruf, meist über die drei-, vier- oder fünfstellige Klassifikation der Berufe, die sogenannte KldB. Eine Modernisierung der KldB wäre wünschenswert⁴⁶, wie bei der Durchführung der Honorarumfrage SO_LOS deutlich wurde, die auf Basis einer eigenständig „eingedampften KldB“ erhoben wurde.⁴⁷

Mit der neuen ILO-Klassifikation (siehe Infokasten 2 zur ICSE-18 auf Seite 18) hat die Frage nach der **Rechtsform** eine neue Bedeutung bekommen. Diese wird im MUP sowie in folgenden Prozessdatensätzen erhoben: Gewerbeanzeigenstatistik, Insolvenzstatistik, Umsatzsteuerstatistik, statistisches Unternehmensregister und Gewerbesteuerstatistik – also Datensätze, bei denen als Erhebungseinheit Unternehmen herangezogen werden.

2.2.2 Soziodemografische Merkmale der Selbstständigen

Im Hinblick auf soziodemografische Merkmale zeigt sich der Unterschied zwischen personen- und unternehmenszentrierten Datensätzen. Bei der Erfassung von Unternehmen werden in der Regel keine oder deutlich weniger soziodemografische Merkmale

46 Die 2020 überarbeitete Version der KldB 2010 (Bundesagentur für Arbeit 2021) ist keine Modernisierung im Sinn einer Verdichtung zur besseren Übersichtlichkeit.

47 Haus der Selbstständigen 2022.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

erhoben. In der Verdienststrukturerhebung, dem MUP, der Insolvenzstatistik, der Erwerbstätigenrechnung, der Umsatzsteuerstatistik, dem statistischen Unternehmensregister und der Gewerbesteuerstatistik finden sich keine Angaben dazu. Daher werden diese Datensätze im Folgenden nicht benannt.

Das **Alter** wird im Mikrozensus, in der Verdienststrukturerhebung, im SOEP, im PASS und im TPP erhoben; die Altersgruppen werden allerdings unterschiedlich eingeteilt. Das **Geschlecht** wird im Mikrozensus, in der Verdienststrukturerhebung, im SOEP, im PASS, im TPP und in der Gewerbeanzeigenstatistik erhoben. In der Gewerbeanzeigenstatistik wird die Person, welche die Anzeige aufgibt, ebenfalls soziodemografisch näher gefasst. Die Umstellung auf die dritte Option divers ist seit 2018 gesetzlich festgeschrieben und wird sich in Zukunft vermehrt in den Daten zeigen.

Gerade für die Einschätzung des Erwerbseinkommens ist es zentral zu wissen, wie viele Personen von ebendiesem versorgt werden müssen. Dies kann über die Angabe zum **Familienstand** und zu **Kindern** erfolgen. Der Mikrozensus, das SOEP, das PASS und das TPP liefern hierzu Daten.

Die **Staatsangehörigkeit** der Selbstständigen wird im Mikrozensus, im SOEP, im PASS und in der Gewerbeanzeigenstatistik erfasst. Ob eine Person einen **Migrationshintergrund** hat, also ob die Person selbst oder ein Elternteil mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde, wird im Mikrozensus, im SOEP und im PASS erfasst.

Der **Bildungsstand** ist eine wichtige Größe für die Einschätzung des Einkommens und wird im Mikrozensus, in der Verdienststrukturerhebung, im SOEP und im PASS in unterschiedlichen Ausprägungen erhoben.

Ein weiteres Merkmal ist die **Region**, in der die Tätigkeit ausgeführt wird. Dieses Merkmal wird in fast allen Statistiken zum Thema aufgeführt außer im PASS und in der Erwerbstätigenrechnung.

Es wird deutlich, dass einige Merkmale nicht hinreichend erfasst sind. Vor allem Daten zur sozialen Absicherung, zur Motivation und den Beweggründen für eine selbstständige Tätigkeit fehlen gänzlich. Viele Datensätze weisen Solo-Selbstständigkeit nicht aus, was die Ausprägung der anderen Merkmale für die Analyse dieses Phänomens unbrauchbar macht. Um die Möglichkeiten der Verbesserung der Datenlage auszuloten (Kapitel 4), werden nun zuerst die einzelnen Datensätze diskutiert (Kapitel 3).

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

* Die unterschiedliche Erfassung der Haupt- und Nebentätigkeit werden in Kapitel 2.2.1 beschrieben.

** Die Differenzierung des Erwerbseinkommens nach Haushalts- und Individualebene wird in Kapitel 2.2.1 beschrieben.

		Mikrozensus	Verdienststrukturerhebung	Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)	Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS)	Mannheimer Unternehmenspanel (MUP)	Tax Payer Panel (TPP)	Gewerbezeigenstatistik	Insolvenzstatistik	Erwerbstatistik	Umsatzsteuerstatistik	Statistisches Unternehmensregister
		Befragungsdaten					Prozessdaten					
Solo-Selbstständigkeit	Merkmale der Erwerbstätigkeit	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓
Haupt- und Nebentätigkeit*		✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Erwerbseinkommen**		✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Arbeitszeit		✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
soziale Absicherung Selbstständigkeit		✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Motivation Selbstständigkeit/Gründung		✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Wirtschaftszweig		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Berufe		✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Rechtsform		✗	✗	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓
Alter		✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Geschlecht	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	
Kinder	Soziodemografische Merkmale	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Familienstand		✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Staatsangehörigkeit		✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗
Migrationshintergrund		✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Bildungsstand		✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Region		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓

Abb. 2 Übersicht der Merkmale in den Datensätzen. Eigene Darstellung.

3. Übersicht statistische Datenlage zu Solo-Selbstständigkeit

Es gibt unterschiedliche Datensätze, die zur Analyse von Solo-Selbstständigkeit herangezogen werden können. Diese lassen sich auf drei Ebenen unterscheiden: Erstens gibt es die methodische Unterscheidung zwischen Befragungsdatensätzen und Prozessdatensätzen. In Befragungsdatensätzen geben Personen anhand von standardisierten Fragebögen Auskunft über ihren Erwerbsstatus. Demgegenüber beziehen registrierte Statistiken ihre Daten aus der Erfassung administrativer Prozesse.⁴⁸ Diese methodisch unterschiedliche Erfassung von (Solo-)Selbstständigkeit führt auch zu unterschiedlichen statistischen Ergebnissen. Da es kein eigenes Register für (Solo-)Selbstständige gibt, bleibt die tatsächliche Grundgesamtheit stets unklar. Diese schlechte Erfassung ist einzigartig. Abhängige Beschäftigung wird über die Register der Sozialversicherungen bzw. die Minijob-Zentrale, die in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zusammengeführt werden, sehr gut erfasst.⁴⁹ Allerdings gibt es auch hier deutliche Ergebnisunterschiede zwischen Prozess- und Befragungsdatensätzen. Im Mikrozensus wird die geringfügige Beschäftigung beispielsweise unterschätzt während sich die Erwerbstätigenrechnung auf die administrativen Daten der Minijob-Zentrale beziehen und höhere Ergebnisse für die geringfügige Beschäftigung ausweisen. Trends der geringfügigen Beschäftigung gehen allerdings in beiden Statistiken in dieselbe Richtung.⁵⁰

Zweitens lässt sich rechtlich die amtliche von der nicht amtlichen Statistik unterscheiden. Die amtliche Statistik ist im Bundesstatistikgesetz geregelt und muss die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit erfüllen. Die entsprechenden amtlichen Statistiken haben jeweils eine eigene Gesetzesgrundlage bzw. Rechtsvorschrift, beispielsweise der Mikrozensus mit dem Mikrozensusgesetz. Nicht amtliche Statistiken besitzen keine gesetzliche Grundlage, können aber trotzdem von staatlichen Stellen beauftragt bzw. finanziert werden. Beispiele hierfür sind der Geschäftsbericht der Minijob-Zentrale oder die Befragungsergebnisse des SOEP.

48 Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung 2022, S. 11.

49 Es handelt sich tatsächlich um eine Vollerhebung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, also eine Auszählung, keine Hochrechnung. Für Solo-Selbstständige gibt es ein solche registerbasierte Auszählung nicht. ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

50 Wingerter 2021, S. 150.

Die dritte Ebene zur Unterscheidung ist die Art der Verarbeitung der Daten, hier wird von Primär- bzw. Sekundärdaten gesprochen. Primärdaten werden mit direktem Bezug auf einen Untersuchungsgegenstand erhoben, beispielsweise auf den Mikrozensus. Im Gegensatz dazu sind Sekundärdaten bereits zusammengeführt und enthalten nicht mehr zwingend alle Informationen der ursprünglichen Untersuchung. Das ist in der Regel bei Prozessdaten der Fall und wird beispielsweise in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit auch so ausgewertet.

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der Datenerhebung aufgezeigt (Vgl. Abb. 3 auf Seite 48-49). Der zentrale gemeinsame Nachteil ist, dass Solo-Selbstständigkeit häufig nicht ausgewiesen wird. Meist werden Selbstständige allgemein erfasst, ohne weiter zu differenzieren. Dies liegt jedoch nicht an den verfügbaren Daten, sondern an deren Verarbeitung. Daher beziehen wir auch Datensätze, die Solo-Selbstständigkeit bisher nicht ausweisen, in unsere Analyse ein und führen anschließend in Kapitel 4 die Anforderungen an eine bessere Erhebung und Verarbeitung im Sinne der Sichtbarkeit von Solo-Selbstständigkeit auf.

3.1 Befragungsdaten

Befragungen sind eine übliche Art der Datenerhebung. Es handelt sich in der Regel um Primärdaten, allerdings geben die Befragten ihre eigenen Einschätzungen wieder. Diese können durchaus verzerrt bis falsch sein. Gut messbar sind Abweichungen durch den Effekt der sozialen Erwünschtheit. Auch die Einschätzung hinsichtlich des Erwerbsstatus und der ökonomischen Lage ist oft unvollständig und fehlerhaft.⁵¹ Zudem handelt es sich bei Befragungsdaten meist um Stichproben, was beim Phänomen der Solo-Selbstständigkeit teilweise zu einer kleinen Befragungsgruppe führt. Entscheidend für die Datenqualität ist auch, wie die Befragung durchgeführt wird: diese kann z.B. online, telefonisch, schriftlich und/oder durch eine Befragungsperson erfolgen. Der Mikrozensus als zentrale amtliche Befragung und das SOEP als nicht amtlicher Befragungsdatensatz werden nun systematisch im Hinblick auf ihre Aussagefähigkeit zu Solo-Selbstständigkeit untersucht.

51 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023b.

3.1.1 Mikrozensus

Der Mikrozensus ist die größte jährliche repräsentative Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Die Befragung wird seit 1957 von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes gemeinschaftlich durchgeführt.⁵² Es werden mit rund 810.000 Personen in etwa 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften rund ein Prozent der Bevölkerung in Deutschland zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen befragt.⁵³ Das Mikrozensusgesetz regelt die Erhebung des Mikrozensus, alle Änderungen müssen gesetzlich hierin festgelegt werden. Hervorzuheben ist die Auskunftspflicht der ausgewählten Personen, weswegen die Datenqualität hoch einzuschätzen ist.⁵⁴ Im Mikrozensus sind insgesamt drei internationale Befragungen integriert: die Arbeitskräfteerhebung, die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen und die Erhebung zu den Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten. Dementsprechend geben statistische Auswertungen auf Basis des Mikrozensus Auskunft über die Situation aller Erwerbstätigen und erlauben einen Vergleich zwischen Solo-Selbstständigen und abhängig Beschäftigten.⁵⁵

Die Vorteile sowie die Grenzen der Darstellung von (Solo-)Selbstständigkeit im Mikrozensus werden nun dargestellt. Der Mikrozensus ist eine amtliche und damit langfristig angelegte Querschnitterhebung aus Primärdaten. Die repräsentative Stichprobe ermöglicht Analysen verschiedener Teil- und Untergruppen,⁵⁶ wie etwa Analysen nach Branchen und soziodemografischen Merkmalen sowie regional differenzierte Analysen. In Bezug auf Solo-Selbstständigkeit werden hier allerdings auch klare Grenzen deutlich, wie unten weiter ausgeführt wird. Der aktuelle Erwerbsstatus (inklusive Selbstständigkeit) wird im Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung differenziert erfasst. Ebenfalls gibt es einen Erhebungsteil zu den Themen Einkommen und Lebensbedingungen, in dessen Rahmen unter anderem Angaben zu materiellen Entbehrungen, sozialer Teilhabe und zur Gesundheit erhoben werden, anhand derer sich Einschätzungen zu Armutsrissen und sozialer Ausgrenzung gewinnen lassen.⁵⁷ Durch die Breite der Befragung sind tiefergehende Untersuchungen zum Erwerbsstatus und zur Arbeitssuche nach soziodemografischen Merkmalen möglich.⁵⁸

52 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021b.

53 Ebd.

54 Deutscher Bundestag 16.12.2022, S. 11; § 13 Mikrozensusgesetz.

55 Bonin et al. 2020, S. 8.

56 Walwei und Muschik 2023; Bonin et al. 2020, S. 8.

57 Bonin et al. 2022.

58 Wingerter 2021, S. 150.

Die Relevanz des Mikrozensus kann kaum überschätzt werden. Die Ergebnisse sind entscheidend für den politischen Gestaltungsprozess.⁵⁹ Sie werden in Parlamenten und Verwaltung, der Wissenschaft, den Medien wie auch in der breiten Öffentlichkeit genutzt. Zudem finden die Ergebnisse Eingang in zahlreiche Sekundärdatensätze.⁶⁰ Nichtsdestotrotz gibt es klare Grenzen des Mikrozensus. Die Hochrechnung von einem Prozent auf die Gesamtbevölkerung bringt unweigerlich Unschärfen und Untererfassung mit sich, wie bereits für die geringfügige Beschäftigung dargestellt wurde. Auch Solo-Selbstständigkeit wird vermutlich untererfasst. Beispielsweise gab es in Berlin 2018 laut Mikrozensus 191.200 Solo-Selbstständige, entsprechend der Daten des technischen Finanzamts waren es jedoch 211.788 Personen.⁶¹

Die in der Befragung genutzten Begriffe beziehen sich auf Definitionen der ILO und weichen teils stark vom Alltagsverständnis der Befragten ab. Besonders deutlich wird das bei kleinen oder Nebenbeschäftigungen. So gilt jede bezahlte Tätigkeit ab einem Umfang von einer Stunde pro Woche als Erwerbstätigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben der Befragten sich nicht an diesem Verständnis orientieren, sondern lediglich die identitätsstiftende Haupttätigkeit, z.B. Schulbesuch, Studium, Rente, Arbeitslosigkeit, Hausarbeit, angegeben wird.⁶² Auch die sogenannte Erwerbshybridisierung, also dass Personen gleichzeitig abhängig beschäftigt und selbstständig tätig sind, wird im Mikrozensus nicht hinreichend abgebildet.⁶³ Die Antworten der Befragten beziehen sich auf die Haupttätigkeit und diese wird wiederum nicht über die Arbeitszeit, sondern über den Verdienst gewertet. Kleine, finanziell geringfügige Selbstständigkeitsarten werden somit schnell übersehen.⁶⁴ Temporäres und unregelmäßiges Arbeiten vor allem in Kombination mit Zuwanderung beispielsweise in der Landwirtschaft, auf dem Bau oder in der häuslichen Pflege ist im Mikrozensus ebenfalls untererfasst.⁶⁵

Die Stichprobe ist zwar repräsentativ, aber häufig zu klein für regionale und/oder branchenspezifische Analysen von Solo-Selbstständigkeit in Kombination mit anderen Merkmalen.⁶⁶ Eine Anfrage im Bundestag zum Vorkommen von Solo-Selbstständigkeit in

59 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023e.

60 Wie die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung und der Länder, das Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die laufende Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, den jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, die Ermittlung der EU-Indikatoren zur Beschäftigungspolitik und zur nachhaltigen Entwicklung, die Verteilung der Mittel aus den Regional- und Sozialfonds der EU, die monatliche Berichterstattung zur Erwerbslosigkeit in den Mitgliedsstaaten der EU.

61 Eine solche Gegenüberstellung gibt es bisher nur für Berlin. ArbeitGestalten GmbH 2019, S. 17.

62 Wingerter 2021, S. 150.

63 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023e.

64 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023b.

65 ArbeitGestalten GmbH 21.03.2023.

66 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 53; ArbeitGestalten GmbH 2019, S. 12.

verschiedenen Einkommensklassen, kombiniert mit soziodemografischen Merkmalen wie Geschlecht und Staatsangehörigkeit, musste beispielsweise mit der Begründung von statistisch nicht belastbaren Werten mehrmals zurückgestellt werden.⁶⁷ Weiterhin sind Aussagen zur sozialen Sicherung von Selbstständigen nur begrenzt möglich.⁶⁸

Der Mikrozensus ist keine Längsschnitterhebung. Die Analyse von zeitlichen Dynamiken, wie beispielsweise der Einkommens- und Vermögenssituation von Selbstständigen, ist also nicht möglich.⁶⁹ Das für die Bewertung der Solo-Selbstständigkeit zentrale Merkmal der Altersvorsorge bezieht sich nur auf die gesetzliche Rentenversicherung und wird dementsprechend nur den abhängig Beschäftigten gestellt.⁷⁰ Laut dem für die Arbeitsmarktstatistik zuständige Referatsleiter im Statistischen Bundesamt (Destatis), in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeitsmarktberichterstattung aus Mikrozensus und Arbeitskräfteerhebung fällt, wäre eine Darstellung der Altersvorsorge von Selbstständigen nur möglich, wenn eine offene Vorsorgefrage auch an Selbstständige gestellt würde.⁷¹

Für das Jahr 2020 sind bei der Erfassung des Mikrozensus einige Sonderprobleme aufgetreten. Die Stichprobenkonzeption wurde verändert, die Möglichkeit des Online-Fragebogens eingeführt, eine feste Berichtswoche eingeführt und das Rotationschema der Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung angepasst.⁷² Zudem war die Einführung eines neuen IT-Systems von Problemen begleitet. Die Pandemie machte die bisher überwiegend vor Ort durchgeführten Befragungen nahezu unmöglich. Auch die (Vor-Ort-)Begehungen, die für die Stichprobenkonkretisierung notwendig sind, wurden durch die Kontaktbeschränkungen erschwert. Außerdem wurde die Auskunftspflicht nicht wie sonst üblich durchgesetzt, da das Mahnwesen zeitweise ausgesetzt wurde. Die Ausfallquote ist im Jahr 2020 mit 35 Prozent daher deutlich höher als in den vorherigen Jahren.⁷³ Aufgrund der Umstellungen sind Zeitreihenanalysen ab den 2020er Jahren derzeit nicht möglich.⁷⁴ Einschlägige Forschungsinstitute kritisieren die Datenprobleme.⁷⁵

67 Deutscher Bundestag 2020.

68 Kelleter 2010, S. 1216–1217; Baethge et al. 2019, S. 69.

69 Rinne et al. 2022, S. 14–15.

70 „Beziehen Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus Altersgründen?“ bzw. „Waren Sie in der Berichtswoche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert?“ ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

71 Im Gesetz wird festgelegt, wem welche Fragen gestellt werden sollen, das kann auf nationaler Ebene eingeführt werden. ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

72 Hochgürtel und Weinmann 2020.

73 Statistisches Bundesamt 2021b. Eine detailliertere Beschreibung der Auswirkungen der methodischen Änderungen und der Corona-Krise auf die Ergebnisse des Mikrozensus in 2020 ist hier zu finden: Hundeborn und Enderer (2019); Rinne et al. 2022, S. 13.

74 Walwei und Muschik 2023.

75 Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) 2023; Rinne et al. 2022, S. 13.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Mikrozensus trotz der mangelnden Details⁷⁶ derzeit die belastbarsten Daten zur Solo-Selbstständigkeit liefert, die in Deutschland zur Verfügung stehen. Dem Statistischen Bundesamt zufolge werden durch den Mikrozensus die wesentlichen Eckdaten von Solo-Selbstständigkeit erfasst. Dennoch könnte Selbstständigkeit hinsichtlich der sozialen Sicherung, des Einflusses von Gründungsförderung sowie wirtschaftlicher Abhängigkeiten ausführlicher erhoben werden.⁷⁷ Inwiefern das über die bereits beschlossenen Neuerungen im Rahmen der ICSE-18 (siehe Infokasten 2 auf Seite 18) ab 2026 abgedeckt wird, wird in Kapitel 4 diskutiert.

3.1.2 SOEP

Für das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) werden seit 1984 jährlich dieselben Personen und Haushalte (derzeit etwa 30.000 Menschen in knapp 15.000 Haushalten) befragt. Damit ist es einer der weltweit größten und am längsten laufenden Paneldatensätze. Das SOEP ist am Deutschen Institut für Wirtschaft (DIW) in Berlin angesiedelt und wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Ländern gefördert.⁷⁸

Im SOEP wird eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung befragt, die nur ca. vier Prozent der im Mikrozensus Befragten entspricht. Der Datensatz ist nicht amtlich. Hervorzuheben ist die Darstellbarkeit der Erwerbsbiografie durch die kontinuierliche Befragung derselben Haushalte. Diese lässt sich mit ebenfalls erfassten soziodemografischen Merkmalen verbinden.⁷⁹ Mit dem SOEP sind daher Analysen zu den Wegen in die und aus der Selbstständigkeit möglich.⁸⁰ Das breite Fragenspektrum umfasst auch verschiedene Dimensionen von Prekarität. Selbstständige mit und ohne Beschäftigte können unterschieden werden und Vergleiche, zum Beispiel mit abhängig Beschäftigten, sind möglich. Auch hybride Erwerbskonstellationen werden erhoben, da bis zu drei Nebentätigkeiten erfasst werden können.⁸¹

Die für die Befragung ausgewählten Personen sind jedoch keiner Auskunftspflicht unterworfen. Die Stichprobe ist zu klein für die belastbare Auswertung von speziellen

76 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023b.

77 ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

78 DIW Berlin 2023a.

79 Granzow et al. 2022.

80 Bonin et al. 2022.

81 Ebd.

Phänomenen wie Solo-Selbstständigkeit,⁸² besonders bei Regional- oder Branchenvergleichen wird die Zellenbesetzung sehr dünn.⁸³ Die Definition des Erwerbsstatus liegt in den SOEP-Daten ebenfalls einer Selbstauskunft zugrunde und ist damit schwer standardisierbar, auch hier kann die Selbsteinschätzung durchaus fehlerhaft und/oder verzerrt sein.⁸⁴

Das SOEP ist ein etablierter Datensatz, der häufig zur Analyse sozialer Lagen herangezogen wird.⁸⁵ Es ist die beste verfügbare Erfassung von Veränderungen hinsichtlich des (solo-)selbstständigen Erwerbstatus. Allerdings „erlauben die geringen Fallzahlen des SOEP keine adäquate Darstellung von Heterogenität in der Gruppe der Selbstständigen.“⁸⁶

3.1.3 Weitere Befragungen und Befragungsdatensätze

Die Verdienststrukturerhebung wird (viertel)jährlich erhoben, es handelt sich um eine amtliche Statistik.⁸⁷ Die Befragten unterliegen einer Auskunftspflicht. Die Stichprobe für das Berichtsjahr 2018 belief sich auf 60.000 Betriebe und eine Million Beschäftigungsverhältnisse. Die Erhebung erfolgt über einen Online-Fragebogen und umfasst sowohl öffentliche als auch privatwirtschaftliche Arbeitgeber:innen. Die Daten sind

„untergliedert nach Wirtschaftszweigen und persönlichen Angaben über die Arbeitnehmer [...]. Zudem werden Merkmale über das Beschäftigungsverhältnis erhoben: Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden, Angaben zu Tarifvertrag, Leistungsgruppe, Art der Beschäftigung und den Umfang des Urlaubsanspruchs. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht damit Aussagen über die Verteilung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss wichtiger, die individuelle Verdiensthöhe bestimmende Faktoren. Die Verdienststrukturerhebung ist eine Statistik über Beschäftigungsverhältnisse. Sie umfasst Haupt- und Nebenbeschäftigungen. Selbständige Tätigkeiten werden nicht erfasst.“⁸⁸

Wie hier angesetzt werden könnte, um selbstständige Tätigkeiten ebenso abzubilden, wird in Kapitel 4.1 zur Verbesserung der Datenlage aufgezeigt.

82 Bonin et al. 2020, S. 8.

83 ArbeitGestalten GmbH 14.03.2023; ArbeitGestalten GmbH 21.03.2023.

84 Rinne et al. 2022, S. 15.

85 Bonin et al. 2022.

86 Rinne et al. 2022, S. 14-15.

87 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020b.

Das Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt, um die soziale Situation im Transferleistungsbezug zu untersuchen. Es handelt sich um eine noch kleinere Stichprobe als im SOEP, ca. 10.000 Personen in ca. 8.000 Haushalten. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der darin enthaltenen Selbstständigen häufig keine statistische Validität liefern kann. Zudem gibt es eine auf den Transferleistungsbezug begrenzte Abdeckung. Die Situation von Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit lässt sich hiermit also zusätzlich zu den Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit untersuchen.⁸⁹ Im Vergleich zum SOEP sind hier verstärkt prekär Selbstständige vertreten und auch hier ist die Untersuchung der Verläufe durch die Panelstruktur möglich.⁹⁰

Eine auf die Sichtbarmachung von (Solo-)Selbstständigkeit spezialisierte, nicht amtliche Primärbefragung ist die fünfte Welle der Erwerbspersonenbefragung der Hans-Böckler-Stiftung (HBS) im Jahr 2021. Um die Folgen der Covid-19-Pandemie auf (Solo-)Selbstständigkeit besser zu verstehen, wurde eine disproportionale Aufstockung der Selbstständigen in Auftrag gegeben. Es liegen die Angaben von 1.350 Selbstständigen, darunter 856 Solo-Selbstständigen vor.⁹¹ Der Fokus auf die Einkommensentwicklung macht diese Befragung besonders interessant und kann die Häufigkeit der Verluste im Rahmen der Pandemie verdeutlichen.⁹² Die Stichprobe ist trotz Bemühungen nicht repräsentativ, die Bedingung zur Teilnahme war der Besitz einer Payback-Karte. Trotz der hohen Frequenz und Aktualität zeigt die Befragung auch die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Selbstständigen für Online-Access-Befragungen.⁹³

Eine weitere Befragung der HBS in Kooperation mit der Universität Utrecht wurde im Projekt „Self-Employment without Personnel: Between Freedom and Insecurity“,⁹⁴ durchgeführt. 757 Solo-Selbstständige in Deutschland und 793 Solo-Selbstständige in den Niederlanden wurden in Form einer computergestützten Web-Befragung interviewt. Auf Grundlage dieser Daten ist die Analyse der Faktoren für Prekarität von solo-selbstständig Tätigen in den Dimensionen der finanziellen Situation und der

89 Bonin et al. 2022.

90 Ebd.

91 Schulze Buschhoff und Emmler 2021.

92 Bonin et al. 2022.

93 „Die Stichprobe stellt dennoch keine Zufallsstichprobe dar, da die Auswahlgesamtheit nicht repräsentativ ist: Zur Auswahlgesamtheit gehören nur Personen, die eine Payback-Karte besitzen. Um das Risiko des Selektionsproblems bei Online-Befragungen zu reduzieren, wurde jedoch auch offline rekrutiert. Selbstständige waren in den ersten vier Wellen der HBS-Erwerbspersonenbefragung jedoch stark unterrepräsentiert. Lediglich 208 Befragte und damit etwas mehr als vier Prozent des (erwerbstätigen) Samples aus Welle 5, welches bereits in Welle 1 befragt wurde, wurden als Selbstständige identifiziert.“ Bonin et al. 2022, S. 21.

94 Conen et al. 2016.

sozialen Absicherung erklärbar.⁹⁵ Es zeigt sich, dass „Solo-Selbstständigkeit in den Niederlanden seltener prekär, häufiger Gewinn erwirtschaftend und besser abgesichert ist als in Deutschland“.⁹⁶

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) führt seit 2015 alle zwei Jahre die nicht amtliche Panelstudie BAuA-Arbeitszeitbefragung (BAuA-AZB) durch, um den Zusammenhang der Arbeitszeit mit dem Wohlbefinden von Erwerbstätigen zu untersuchen. Hierfür werden auch Merkmale zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen und zur psychischen Gesundheit erfasst. Die Stichprobe umfasst ca. 10.000 computergestützte Telefoninterviews.⁹⁷ Für die letzte Welle im Jahr 2021 waren ca. 800 (Solo-) Selbstständige Teil der Befragung (etwa sieben Prozent der Befragten geben an, selbstständig zu sein, darunter sind drei Prozent Solo-Selbstständige und vier Prozent Selbstständige mit Mitarbeiter:innen). Die Merkmale Geschlecht, Alter, Betriebszugehörigkeit, Bildung und fünf Wirtschaftsbereiche wurden erfasst. Die BAuA-AZB ermöglicht Analysen zur Länge und Lage der Arbeitszeit mit den gelisteten Merkmalskombinationen.⁹⁸

Mit der Honorarumfrage SO_LOS hat sich das Haus der Selbstständigen einer bisher besonders schlecht abgebildeten Datenlücke angenommen. In einer Kooperation mit 54 Berufsverbänden wurden von August bis Oktober 2022 Honorare und Sozialdaten von Solo-Selbstständigen erfragt – es konnten über 7.000 Honorardatensätze gewonnen werden. Die Primärerhebung ist eine nicht amtliche und nicht repräsentative Darstellung der enormen Spreizung von Honoraren bei Solo-Selbstständigen. Sie liegt pro Stunde zwischen 5,28 Euro und 360 Euro.⁹⁹

Die Pandemie hat zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für Solo-Selbstständige geführt. Einige nicht amtliche und nicht repräsentative Ad-Hoc-Befragungen haben es sich daher zum Ziel gemacht, das Ausmaß der Schutzbedürftigkeit möglichst schnell verdeutlichen zu können. Besonders solo-selbstständige Frauen waren von den Folgen der Pandemie negativ betroffen.¹⁰⁰ Der Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) hat im Schneeballverfahren eine Stichprobe von 27.000 Selbstständigen für eine Onlineumfrage akquiriert, in welcher auch spezifische Auswertungen zu Solo-Selbstständigkeit (n= 16.000) möglich sind.¹⁰¹

95 Buschoff et al. 2017.

96 Bonin et al. 2022, S. 23.

97 Wingerter 2021, S. 190.

98 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) 2022.

99 Haus der Selbstständigen 2022.

100 Seebauer et al. 2021.

101 Bertschek und Erdsiek 2020.

Auch die „Blitzbefragung“ von KfW Research und der Gründerplattform wurde während der Covid-19-Pandemie initiiert und wird seit 2020 jährlich erhoben. Es wurden jeweils ca. 400 „Jungselbstständige“ und ca. 200 Gründungsinteressierte befragt.¹⁰² Es handelt sich auch hier um nicht repräsentative und nicht amtliche Daten.

Eine medial bekannte, nicht amtliche Befragungsdatenquelle ist der ifo Geschäftsklimaindex, der seit 2021 spezialisiert ist und als Jimdo-ifo-Geschäftsklimaindex für Selbstständige veröffentlicht wird. Besonders der VGSD nutzt die Ergebnisse. Sie beziehen sich allerdings nur auf die gewerbliche Wirtschaft. Details zur Stichprobe sind nicht einsehbar. Durch die fehlende Trennung zwischen KMU und Solo-Selbstständigkeit ist die Nutzbarkeit leider stark eingeschränkt. Wegen des Fokus auf die Prognose werden die Daten zur Analyse der Erwerbssituation von Solo-Selbstständigen ebenfalls als weniger geeignet eingeschätzt.¹⁰³

In der amtlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre durchgeführt wird, werden 80.000 Haushalte über eine Quotenstichprobe befragt. Hier finden sich Angaben von Selbstständigen zu ihren individuellen Einkünften, Vermögen und ihrem (gesetzlichen) Sozialversicherungsstatus, die im Mikrozensus bisher fehlen.¹⁰⁴ Für die EVS besteht allerdings keine Auskunftspflicht. Besonders interessant ist es, diese Selbsteinschätzungen mit den Ergebnissen administrativer Quellen zu vergleichen.¹⁰⁵ Solo-Selbstständigkeit kann bisher nicht ausgewiesen werden.

Das IAB erstellt mit der Arbeitszeitrechnung seit 1991 eine weitere nicht amtliche vierteljährliche Sekundärstatistik. Diese bildet wiederum die Grundlage für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Seit 2019 speist sich die Schätzung der Arbeitszeit der Selbstständigen – analog zur Arbeitszeit der Beschäftigten – aus den Komponenten Wochenarbeitszeit, Urlaub, potenzielle Arbeitstage, Ausgleich für Kalendereinflüsse, Krankenstand, Teilzeit und Mehrfachbeschäftigungen – hierfür liegen die Daten des Mikrozensus und des SOEP zugrunde. Für das Arbeitsvolumen der Beschäftigten fließen auch prozessbasierte Statistiken in die Berechnung ein. Diese fehlen für die Schätzung des Arbeitsvolumens von Selbstständigen. Um die starken Arbeitszeitausfälle von Selbstständigen in der Pandemie darstellen zu können, wurde in der Revision 2022 eine zusätzliche Corona-Arbeitsausfallkomponente ergänzt.¹⁰⁶

102 Metzger 2022.

103 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023b.

104 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021a.

105 Bonin et al. 2020, S. 47.

106 Wanger et al. 2022.

3.2 Prozessdaten

Im Gegensatz zu Befragungsdaten sind Prozessdaten registrierte Statistiken, die Daten entstehen in administrativen Prozessen. Geschäfts- oder Sozialdaten aus der Verwaltung werden in die Statistik eingespeist. Beispielsweise finden die Meldungen der Sozialversicherungen als Sozialdaten Eingang in die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Da Sozialdaten dem Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung unterliegen, werden diese anonymisiert. Durch die Überführung der Daten aus einem Verwaltungsvorgang handelt es sich bei Prozessdaten in der Regel um Sekundärdaten. Oft unterliegt die Erstellung von Prozessstatistiken einem gesetzlichen Auftrag und ist damit amtlich.

Die Besonderheit von Prozessdatensätzen ist, dass es sich hierbei nicht um eine Stichprobe, sondern um vollständige Auszählungen handelt. Die Meldung eines Gewerbes oder die Abgabe einer Steuererklärung ist verpflichtend, insofern kann die daraus entstehende Sekundärstatistik als Vollerhebung angesehen werden.¹⁰⁷ Der Ergebnisunterschied zu stichprobenbasierten Erhebungen ist teilweise erheblich, beispielsweise ergibt sich zwischen den Prozessdaten des technischen Finanzamts und den Befragungsdaten des Mikrozensus für die Anzahl der Solo-Selbstständigen im Jahr 2018 in Berlin eine Abweichung von 10 Prozent.¹⁰⁸ Die Frage, welche Daten verlässlicher sind, lässt sich nicht abschließend beantworten. Es gibt die Annahme, dass Daten aus Verwaltungsprozessen weniger fehleranfällig sind als Selbstauskünfte, allerdings haben auch Verwaltungsdaten einige Schwächen. So können auch Verwaltungsdaten auf Selbstauskünften beruhen, zum Beispiel, wenn es um die Zuordnung zu Wirtschaftsabschnitten geht. Hier gibt es zahlreiche Ungenauigkeiten.¹⁰⁹

Auch die Anzeigepflicht löst nicht alle Erfassungsprobleme. Gewerbe sind beispielsweise anzeigepflichtig. Ob es daraufhin auch zu einer Ausübung des Gewerbes kommt, bleibt jedoch unklar. Somit können Meldungen als „Karteileichen“ die Statistik verfälschen.¹¹⁰ Die Häufigkeit der Abfrage gewisser Merkmale kann bei Befragungsdaten zuverlässiger sein als bei Verwaltungsdaten, beispielsweise fragt das SOEP jährlich nach dem Familienstand. In der DRV wird diese Information dahingegen nur beim Renteneintritt registriert, etwaige Veränderungen werden nicht erfasst.¹¹¹ Die

107 Ebd.

108 Die vom technischen Finanzamt zusammengestellten Daten zeigen die Anzahl der zum Stichtag 10.05.2018 tätigen Selbstständigen ohne Beschäftigte in Berlin: 211.788 Personen als Solo-Selbstständige; im Mikrozensus hingegen waren es 191.200 in Berlin. ArbeitGestalten GmbH 2019.

109 ArbeitGestalten GmbH 2019, S. 17.

110 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 24.

111 Lüthen et al. 2022, S. 299.

Sozialwissenschaftlerin Lena Schürmann weist außerdem darauf hin, dass auch Verwaltungsdaten kein unmittelbares Abbild der Wirklichkeit sind, sondern schon durch das Steuerrecht geprägt und moderiert sind. Sonderfälle wie Dienstwagen, Befreiungen von der Steuererklärung oder auch die Steuerklassenwahl sind maßgeblich dafür, was in der entsprechenden Statistik sichtbar ist.¹¹²

In Deutschland stehen nur wenige Daten über Selbstständige aus administrativen Prozessen zur Verfügung. So führt die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nur abhängig Beschäftigte.¹¹³ Zudem bilden Prozessdatensätze häufig nicht alle Solo-Selbstständigen ab, sondern nur eine Teilgruppe. Beispielsweise sind die gewerblichen Selbstständigen in der Gewerbeanzeigenstatistik sichtbar, die freiberuflich Selbstständigen sind entsprechend nicht enthalten. Die Frage der Abdeckung wird bei der folgenden Beschreibung der Datensätze jeweils aufgezeigt.

3.2.1 Tax Payer Panel

Das Tax Payer Panel (TPP) ist eine amtliche Sekundärstatistik,¹¹⁴ deren Grundlage die jährliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist. Die Querschnittsdaten der Einkommensteuerstatistik werden über Identifikationsmerkmale zu Panels verknüpft und können dementsprechend im Längsschnitt untersucht werden. Das Panel 2001 bis 2018 weist insgesamt 62.536.172 Datensätze auf, die sich auf 58 Mio. Steuerpflichtige beziehen. Von diesen werden unter anderem folgende Merkmale erfasst: Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, Angaben über Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse und Veranlagungsart. Ab 2012 werden differenzierte Angaben zu Wirtschaftszweigen über die Gewerbekeznzahl auf 5-Steller-Ebene ausgewiesen.

Das TPP ist ein komplexer Datensatz, hat die Zuverlässigkeit der amtlichen Statistik und erfasst nahezu alle Selbstständigen.¹¹⁵ So verzeichnet das TPP für das Jahr 2014 beispielsweise eine um 30 Prozent höhere Anzahl an Selbstständigen als der

112 Geregelt in § 46 und § 56 Einkommensteuergesetz.

113 Bonin et al. 2020, S. 8.

114 Diese beruht auf dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG).

115 Selbstständige mit Gewinnen von über 410€ pro Jahr sind steuererklärungspflichtig. Auf Antrag kann das Finanzamt auf die Abgabe einer Steuererklärung verzichten, wenn die Einkommen (absehbar für drei Jahre) unter dem jährlichen Freibetrag von aktuell 10.908€ liegen.

Mikrozensus.¹¹⁶ Die Einkünfte sind differenziert nach den sieben Einkunftsarten und somit auch bestimmten Selbstständigkeitsbereichen zuordenbar.¹¹⁷ Da es für abhängig Beschäftigte keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung gibt, sind nicht alle Steuerpflichtigen im TPP erfasst.¹¹⁸ Die Größe und der Verlauf des Datensatzes ermöglicht Analysen mit mehreren Merkmalskombinationen sowie im Zeitverlauf. Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) arbeitet regelmäßig mit dem TPP und schätzt die Datenqualität als hoch ein.¹¹⁹ Die Vorteile werden im Vergleich mit dem Mikrozensus deutlich. Für das Jahr 2016 hat der Mikrozensus 800.000 hybrid Selbstständige verzeichnet. Da im TPP alle Einkünfte versteuert werden müssen, ist Hybridität hier besonders gut abbildbar. So hat eine Studie mit den Daten des TPP gezeigt, dass es 325 Prozent mehr hybrid Selbstständige gab, als mit den Ergebnissen des Mikrozensus angenommen wurde. Zudem wurden im Jahr 2016 erstmals mehr hybrid Selbstständige (3,4 Millionen) als ausschließlich Selbstständige (3,3 Millionen) erfasst.¹²⁰ Diese starke Abweichung ist nur teilweise auf Sonderphänomene wie das Betreiben von Photovoltaikanlagen zurückzuführen, die nicht mit der Selbstidentifikation als Selbstständige:r einhergehen, die für den Mikrozensus notwendig ist (Vgl. Kapitel 2.1).¹²¹

Der größte Nachteil des TPP ist, dass Solo-Selbstständigkeit bisher nicht ausgewiesen wird. Dieses Merkmal könnte allerdings ermittelt werden, wie in der Berliner Studie „Solo und prekär?“¹²² exemplarisch gezeigt werden konnte. Ein weiteres Problem ist der enorme Zeitverzug von circa fünf Jahren bei der Bereitstellung der Daten. Aktuell ist der Datensatz bis 2018 verfügbar. Da die freiwillige Steuererklärung vier Jahre rückwirkend abgegeben werden kann, wird das TPP auch in Zukunft mit hohem Zeitverzug erscheinen. Für wissenschaftliche Analysen von aktuellen Phänomenen, wie beispielsweise der Einfluss der Covid-19-Pandemie auf Selbstständigkeit, muss also entsprechend lange gewartet werden. Einige zentrale soziodemografische Merkmale werden im TPP nicht erfasst. Neben der fehlenden Erfassung von Beschäftigten, fehlen die Staatsangehörigkeit, die Stundenvergütungen sowie die Wohnkosten.¹²³

Entsprechend der in Kapitel 2 dargestellten unterschiedlichen Definitionsmöglichkeiten von Selbstständigkeit ist hier noch anzumerken, dass im TPP nur die

116 Kranzusch et al. 2020.

117 Ebd.

118 Suprinovic et al. 2022.

119 Kranzusch et al. 2020.

120 Suprinovic et al. 2022.

121 Für 2016 gilt das für ca. 670.000 Fälle. Suprinovic et al. 2022, S. 32.

122 ArbeitGestalten GmbH 2019.

123 ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

Selbstständigen erfasst werden, die eine Steuererklärung abgegeben haben. Auch geschäftsführende Gesellschafter:innen werden im TPP als abhängig Beschäftigte erfasst, im Mikrozensus könnten diese Personen sich durchaus als Selbstständige einordnen.

Durch Heirat bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft ist es möglich, die Steuererklärung gemeinsam zu veranlagern. In diesem Fall wird eine neue Steuernummer vergeben, somit kann es im Längsschnitt zu Datenverwischungen kommen. Es ist dann beispielsweise nicht mehr ersichtlich, welche:r Partner:in Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bezieht.

Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind die Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Von 1992 bis 2010 wurde die Statistik nur alle drei Jahre erstellt. Ab 2012 liegt die Lohn- und Einkommensteuerstatistik jährlich vor.

Das Tax Payer Panel bietet zur Analyse von Selbstständigkeit in Deutschland unvergleichlich detaillierte und zuverlässige Daten. Die Komplexität und Größe des Datensatzes können für Analysen herausfordernd sein. Ebenso fehlen zentrale Merkmale wie Solo-Selbstständigkeit und der Migrations- und Bildungshintergrund der jeweiligen Personen.

3.2.2 Statistik der deutschen Rentenversicherung

Eine weitere Prozessdatenquelle ist die Statistik der deutschen Rentenversicherung. Die Abdeckung ist hier nur anteilig, da nur die Selbstständigen erfasst sind, die obligatorisch oder freiwillig versichert sind. Selbstständige, die keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leisten, werden statistisch nicht erfasst. Entsprechend der Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB) VI müssen sich Selbstständige innerhalb von drei Monaten bei der DRV melden. Wird diese Frist nicht eingehalten oder eine Beitragspflicht nicht selbst erkannt, können Nachforderungen erhoben werden.¹²⁴ Studien zufolge liegt der Anteil der obligatorisch Versicherten an allen Selbstständigen im erwerbsfähigen Alter bei 27,5 Prozent.¹²⁵ Zusätzlich zu den Daten der Rente werden hierfür die Daten der Kammern der freien Berufe sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau herangezogen.¹²⁶ Eine Differenzierung der Solo-Selbstständigen ist nicht möglich, da

124 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023a.

125 „Allerdings überzeichnet dieser Näherungswert tendenziell den wahren Anteil obligatorisch versicherter Selbstständiger, weil die Benennung der Kammermitglieder nicht immer eindeutig Selbstständige von abhängig Beschäftigten unterscheidet.“ Bonin et al. 2020, S. 47.

126 Rinne et al. 2022, S. 14.

dieses Merkmal nicht erfasst wird. Allerdings unterteilt die Versichertenstatistik nach diesen Merkmalen: Selbstständige auf Antrag, Selbstständige kraft Gesetzes, Künstler:innen und Publizist:innen, Handwerker:innen.¹²⁷ Zusätzlich zu den obligatorisch Versicherten gibt es circa 300.000 freiwillig Versicherte, wobei es sich hier nicht unbedingt um Selbstständige handeln muss.

Der Abteilungsleiter des Geschäftsbereichs Forschung und Entwicklung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, erklärt, dass die Stellung im Beruf über das Einkommen im Versichertenkonto, das jede:r Versicherte:r hat, erfasst werden könnte. Das Geschlecht (inzwischen inklusive der Kategorie divers) sowie Kindererziehungszeiten können eingesehen werden. Zudem gibt der vierstellige Tätigkeitsschlüssel Auskunft über die Art der Hauptbeschäftigung, dieser sei allerdings unpräzise. Weiterhin sind Nebentätigkeiten nicht abgebildet. Dementsprechend ist die Datenlage zu den rentenversicherten Selbstständigen recht schmal.¹²⁸

3.2.3 Gründungsstatistiken

(Solo-)Selbstständigkeit lässt sich teilweise über das Gründungsgeschehen abbilden. Gründung gilt als wichtiger Wirtschaftsmotor und unzählige Förderungsmöglichkeiten können bei der Gründung unterstützen. Es handelt sich also um einen finanzierungsintensiven Bereich, mit einem verstärkten Interesse an qualitativ hochwertigen Daten. Gründungsdaten sind z.B. über die Gewerbeanzeigenstatistik, den KfW-Gründungsmonitor, das Mannheimer Unternehmerpanel, die Gründungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit sowie die Insolvenzstatistik¹²⁹ erfassbar. Auch der Mikrozensus kann zur Analyse des Gründungsgeschehen herangezogen werden.¹³⁰

Die Gewerbeanzeigenstatistik liefert seit 1996 monatlich Informationen über die Zahl der Gewerbean- und abmeldungen nach Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen, Zahl der tätigen Personen und Bundesländern. Außerdem werden Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden ermittelt. Die An- und Abmeldungen werden danach unterschieden, welche Gründe maßgeblich waren.¹³¹ Es handelt sich um eine amtliche

127 Deutscher Bundestag 2020.

128 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023a.

129 Die wenigsten Solo-Selbstständigen eröffnen ein Insolvenzverfahren.

130 Bonin et al. 2020, S. 24.

131 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020a.

Statistik,¹³² die allerdings nur die gewerbliche Selbstständigkeit aufzeigen kann. Die fehlenden freien Berufe können über nicht amtliche Berechnungen des Instituts für Freie Berufe abgebildet werden.¹³³ Soziodemografische Merkmale jenseits von Geschlecht und Staatsangehörigkeit sind nicht in der Gewerbebeanzeigestatistik abgebildet. Es können also keine Analysen gemacht werden, die Informationen zu Bildung, Einkommen, Haushalt oder sonstigen Einkünften erfordern. Solo-Selbstständigkeit hingegen kann über die Anzahl der Mitarbeiter:innen ausgemacht werden. Da nach erfolgter Gewerbebeanmeldung die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeiter:innen bei IHK bzw. HWK jedoch nicht meldepflichtig ist, können die Angaben zur Solo-Selbstständigkeit in der Gewerbebeanzeigestatistik verzerrt sein, da sie lediglich eine Momentaufnahme abbilden. Weiterhin werden Gewerbe vielfach angemeldet, aber nicht ausgeübt, so dass die Anzahl der Gründungen in der Gewerbebeanzeigestatistik überschätzt wird. Auch empirische Analysen haben gezeigt, dass die Anzahl der Gründungen in dieser Statistik stark überhöht ausgewiesen werden.¹³⁴ Die Gewerbebeanzeigestatistik ist eine der wenigen Prozessdatensätze, aus denen Solo-Selbstständigkeit derzeit ablesbar ist. Die geringe Merkmaldichte schränkt die Analysemöglichkeiten allerdings stark ein.

Das Mannheimer Unternehmenspanel (MUP) ist ein nicht amtlicher Paneldatensatz zu neun Millionen Unternehmen seit 1992. Kleine Unternehmen und freie Berufe sind hier unterrepräsentiert, aber enthalten. Die Anzahl der Mitarbeiter:innen wird abgebildet, dementsprechend kann Solo-Selbstständigkeit ausgewiesen werden. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Gründung erfasst nur Gründungen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und ist dementsprechend für die Analyse von Solo-Selbstständigkeit nicht geeignet.¹³⁵ In der Insolvenzstatistik ist der Status der Solo-Selbstständigkeit derzeit nicht ausgewiesen,¹³⁶ wenngleich die Anzahl der Arbeitnehmer:innen im Insolvenzverfahren erfasst wird.¹³⁷ Es liegt die Vermutung nahe, dass Solo-Selbstständige zudem seltener ein Insolvenzverfahren eröffnen als Selbstständige mit Mitarbeiter:innen, sondern es sich vielmehr um eine Geschäftsaufgabe handelt, so dass die Anzahl der Solo-Selbstständigen in der Insolvenzstatistik ohnehin weniger aussagefähig wäre.

132 § 14 Abs. 13 Gewerbeordnung.

133 Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) 2023.

134 Fritsch et al. 2012.

135 Ebd.

136 Deutscher Bundestag 2020.

137 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022b.

Abschließend muss festgehalten werden, dass die Datenlage zum Gründungsge-
schehen sehr stark variiert¹³⁸ und zur Analyse von Solo-Selbstständigkeit nicht geeignet ist,
weshalb Studien häufig auf den Mikrozensus zurückgreifen.¹³⁹

3.2.4 Weitere Prozessdatensätze

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine amtliche Statistik, die
überwiegend auf Prozessdaten basiert, die in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern
im Rahmen der Aufgaben nach SGB II und III anfallen.¹⁴⁰ Selbstständige werden in dieser
Statistik nicht erfasst.¹⁴¹ Lediglich in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(SGB II) kann die kleine Teilgruppe der selbstständig erwerbstätigen Leistungsberech-
tigten differenziert nach ihren Betriebsgewinnen ausgewertet werden. Personen im Leis-
tungsbezug mit selbstständiger Erwerbstätigkeit können in Bezug auf die Bundesländer,
die Höhe des Erwerbseinkommens und die Strukturmerkmale Alter, Geschlecht, Nationalität
und Art der Bedarfsgemeinschaft abgebildet werden.¹⁴² Ob es sich hierbei um Solo-
Selbstständige handelt, ist nicht ausgewiesen. Es ist allerdings „davon auszugehen, dass
der Anteil an Solo-Selbstständigen hier sehr hoch ist.“¹⁴³ Das fehlende Merkmal Solo-
Selbstständigkeit führt dazu, dass wichtige politische Fragen nicht beantwortet werden
können.¹⁴⁴ Gerade für die Erfassung der Schutzbedürftigkeit von Solo-Selbstständigen
wäre es wichtig, Sonderauswertungen zu diesem Thema zu verstetigen und um die Kategorie
Solo-Selbstständigkeit zu erweitern.¹⁴⁵

Die Erwerbstätigenrechnung (ETR) im Rahmen der volkswirtschaftlichen
Gesamtrechnung ist eine amtliche Statistik, die sich sowohl aus Prozess- als auch Befra-
gungsdaten zusammensetzt. Abhängige Beschäftigung wird durch die Beschäftigungssta-
tistik zur Verfügung gestellt und ist somit eine Vollerhebung. Selbstständige hingegen
werden auf Basis folgender Datenquellen erfasst:

138 Fritsch et al. 2012.

139 Bonin et al. 2020; Fritsch et al. 2012.

140 Weiterführende Informationen zu den Datenquellen: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenquellen-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 15.06.2023)

Informationen zu den Gesetzen und Verordnungen: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Rechtsgrundlagen/Gesetze-Verordnungen/Gesetze-Verordnungen-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 15.06.2023)

141 Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung 2022.

142 ArbeitGestalten GmbH 2019, S. 12.

143 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 50.

144 Deutscher Bundestag 2020.

145 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 51.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

„Mikrozensus, Statistisches Unternehmensregister (Wirtschaftliche Einheiten nach Rechtsform gewichtet), Vierteljährliche Auswertung der Beschäftigungsstatistik der BA (Anzahl der Betriebe), Strukturhebung im Dienstleistungsbereich, Umsatzsteuerstatistik, Monatsbericht für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe mit 50 und mehr Beschäftigten, Jahresbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr Beschäftigten, Anzahl der Kleinbetriebe (weniger als 20 Beschäftigte) aus dem Verwaltungsdatenspeicher des Bundes verknüpft mit dem Statistischen Unternehmensregister, Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (für Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten), Verwaltungsdaten im Bauhauptgewerbe (für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten), Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe.“¹⁴⁶

Um diese komplizierte Erhebung zu standardisieren, wäre es sinnhaft, die Erfassung zu vereinfachen und möglichst auf eine vollständige Datenquelle zu reduzieren. Daten zur abhängigen Beschäftigung z.B. erfolgen auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung, die über die jeweiligen Krankenversicherungskassen der Beschäftigten gemeldet werden. Die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung würde eine entsprechende Meldung auch für Solo-Selbstständige ermöglichen, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden würde.¹⁴⁷

Seit dem Jahr 2020 folgt die ETR dem Mikrozensus aufgrund des in Kapitel 3.1.1. beschriebenen problematischen Zeitreihenbruchs deutlich weniger eng. Stattdessen erfolgt eine gut informierte Schätzung.¹⁴⁸ Das ist ein Teil der Erklärung dafür, dass die Erwerbstätigenberechnung für das Jahr 2021 3,3 Millionen mehr Erwerbstätige ausweist als der Mikrozensus. „Die Abweichungen [sind auch] auf Unterschiede der in beiden Statistiken eingesetzten Methoden und Verfahren zurückzuführen, basieren aber in Teilen auch auf nicht vollständig übereinstimmenden Definitionen.“¹⁴⁹ Große Abweichungen gibt es vor allem durch die Untererfassung der Selbstständigkeit und geringfügigen Beschäftigung im Mikrozensus.

Die Umsatzsteuerstatistik ist eine amtliche, jährlich durchgeführte Sekundärerhebung aus Umsatzsteuerdaten.¹⁵⁰ Alle Unternehmen, die zur Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, werden hier erfasst. Das schließt Kleinunternehmer mit einem Gesamtjahresumsatz von aktuell unter 22.000 Euro aus.¹⁵¹ Dementsprechend werden

147 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023a.

148 Rinne et al. 2022, S. 14.

149 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022a.

150 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023a.

151 Es ist unklar, ob die Erfassung numerisch an die Kleinunternehmergrenze von 22.000€ gebunden ist oder an die Verpflichtung zur Umsatzsteuer Voranmeldung, die es auch unterhalb dieser Grenze geben kann, wenn Selbstständige auf die Befreiung als Kleinunternehmer verzichten und für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden sind.

viele (hybride) Solo-Selbstständige nicht erfasst. Der Anteil der von der Umsatzsteuer befreiten Solo-Selbstständigen kann dementsprechend nicht ausgewiesen werden.¹⁵²

Die Umsatzsteuerstatistik und die Beschäftigungsstatistik sind die Hauptgrundlagen für das amtliche statistische Unternehmensregister.¹⁵³ Das Register ist eine jährliche Erhebung von Daten zu „Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen aus allen Wirtschaftsbereichen und deren Beziehungen zueinander. Wesentliche Merkmale sind Name und Adresse der Einheiten, Ordnungsmerkmale wie Wirtschaftszweig oder Rechtsform, sowie Angaben zu Umsatz und Beschäftigten.“¹⁵⁴ Durch die Erfassung der Anzahl der Beschäftigten kann Solo-Selbstständigkeit ausgewiesen werden. Allerdings werden freiberuflich Solo-Selbstständige und deren Umsätze im Register nicht gut abgedeckt: „Zu diesen kann das Unternehmensregister kein vollständiges Bild abgeben, denn das Unternehmensregister ist nur so vollständig wie seine zugrunde liegenden Quellen.“¹⁵⁵ Besonders deutlich wurde diese Lücke bei der Vergabe der sogenannten Coronahilfen für Solo-Selbstständige. Zur Behebung dieser Lücke und zum Bürokratieabbau ist am 2021 das Unternehmensbasisdatenregistergesetz in Kraft getreten. Es ermöglicht die Übermittlung von Daten aus dem neuen Register über Unternehmensbasisdaten, in dem verschiedene Quellregister zusammengeführt werden, an das statistische Unternehmensregister.¹⁵⁶ „Mit den Unternehmensbasisdaten stehen auch Angaben zu Rechtlichen Einheiten ohne Beschäftigte (sogenannte Solo-Selbstständige) und Angaben zu Rechtlichen Einheiten in umsatzsteuerbefreiten Branchen belastungsarm zur Verfügung.“¹⁵⁷ Die Abdeckung des statistischen Unternehmensregisters wird sich also im Hinblick auf Solo-Selbstständigkeit in absehbarer Zeit verbessern. Das Basisregister ist beim Statistischen Bundesamt angesiedelt und soll ab 2024 den Betrieb aufnehmen.

Ein Beispiel für eine nicht amtliche, prozessdatenbasierte Sekundärstatistik, in der Solo-Selbstständigkeit sichtbar wird, ist die Volkshochschulstatistik des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen (DIE). Durch eine Kooperation des Deutschen Volkshochschul-Verbands (DVV) und dem DIE wird diese Statistik seit 1962 ermöglicht. Alle Volkshochschulen, die dem Dachverband angehören, sind zur Datenmeldung aufgefordert. Die Statistik ist also als Vollerhebung angelegt. Die Daten gehen online beim DIE ein, durch ein Plausibilisierungsverfahren wird

152 Deutscher Bundestag 2020.

153 Die Grundlage ist das Statistikregistergesetz.

154 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022b, S. 95.

155 Ebd.

156 § 4 Unternehmensbasisdatenregistergesetz.

157 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022b, S. 95.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

die Qualität der Daten gesichert.¹⁵⁸ In der sehr umfassenden Statistik wird das neben- und freiberufliche Personal nach Geschlecht und Bundesland aufgeführt. Der Kostenpunkt für freies Personal kann ebenfalls eingesehen werden, auch Zeitreihenanalysen sind möglich. Eine Vertreterin der Fachgruppe Erwachsenenbildung bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin (GEW), weist darauf hin, dass Lehrdeputate von 40 Unterrichtseinheiten bei kommunalen und freien Trägern keine Seltenheit sind und meist nur auf Honorarbasis vergeben werden. Jedoch entsprechen bereits 22,5 Deputatsstunden einem Vollzeitäquivalent. Da die Arbeitszeit in den Daten nicht ausgewiesen wird, können daraus jedoch derzeit auch keine Schlüsse gezogen werden.¹⁵⁹

158 Huntemann et al. 2022, S. 19.

159 ArbeitGestalten GmbH 09.03.2023.

	Befragungsdaten					Prozessdaten					
	Mikrozensus	Verdienststrukturerhebung	Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)	Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS)	Mannheimer Unternehmenspanel (MUP)	Tax Payer Panel (TPP)	Gewerbeanzeigenstatistik	Insolvenzstatistik	Erwerbstätigenrechnung	Umsatzsteuerstatistik	Statistisches Unternehmensregister
Solo-Selbstständigkeit	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓
Längsschnitt/Panel	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Erhebungseinheit	Haushalte und Individuen	Betriebe	Haushalte und Individuen	Haushalte und Individuen	Unternehmen	Individuen, Ehepartner bzw. Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften	Unternehmen	Amtsgerichte in Deutschland	Erwerbstätige	Unternehmen (steuerbare Umsätze)	Unternehmen
Zweck	Darstellung der Bevölkerungsstruktur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung	Darstellung der Verteilung von Verdiensten und Arbeitsbedingungen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse. Angaben zu den Beschäftigten lassen sich mit den Merkmalen des Betriebes verknüpfen.	Darstellung gesellschaftlicher Trends und gruppenspezifischer Entwicklungen von Lebensläufen	Darstellung der sozialen Lage von Haushalten im Grundsicherungsbezug sowie Dynamiken des sozialen Sicherungssystems auf Betroffene	Darstellung der Unternehmensdynamik und arbeitsmarktökonomischer Governance Struktur	Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung	Darstellung des Gewerbelagegeschehens und Informationen über Existenzgründungen und Stilllegungen	Darstellung von Insolvenzen, deren Fälle vor Gericht verhandelt werden und Beschreibung des volkswirtschaftlichen Schadens	Darstellung der Erwerbsstruktur des Arbeitsmarkts	Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung	Informationsquelle für Unternehmenspopulation und ihre Demografie
Grundgesamtheit	• Bevölkerungstichprobe von 810.000 Personen in etwa 380.000 Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften • Stichprobe entspricht rund einem Prozent der Bevölkerung.	Drei Verfahren (8 Mio. Beschäftigungsverhältnisse): • Stichprobe von Betrieben unter Auskunftspflicht • Vollimputation von Daten für Betriebe ohne SV-Beschäftigte • Sekundärnutzung von Daten über Beschäftigte des öffentlichen Dienstes	Bevölkerungstichprobe von ca. 30.000 Menschen in ca. 20.000 Haushalten	Bevölkerungstichprobe von ca. 11.000 Personen in 8.000 Haushalten • Haushalte, die Transferleistungen beziehen • Haushalte der allgemeinen Wohnbevölkerung	Informationen zu mehr als 9 Mio. Unternehmen, die in Deutschland wirtschaftsaktiv sind oder in der Vergangenheit wirtschaftsaktiv waren	• Alle nach Ende eines Veranlagungszeitraums durchgeführten Einkommenssteueranmeldungen • Panel 2001 - 2018 weist 62.536.172 Datensätze auf.	Gewerbeanzeigen (An- und Abmeldungen) nach § 14 Gewerbeordnung	Zahl der beantragten und eröffneten Insolvenzverfahren	• Arbeitnehmer:innen (Vollerhebung über Beschäftigtenstatistik) • Selbstständige und mithelfende Familienangehörige (Schätzverfahren unter anderem auf Basis des Mikrozensus vgl. S. 43)	Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, die zur Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind	Regelmäßig aktualisierte Datenbank aus Quellen von Verwaltungs- und Statistikbereichen
Periodizität (aktuell)	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	monatlich	monatlich	Monatlich, vierteljährlich und jährlich	jährlich	jährlich
Aktualität	Veröffentlichung drei Monate nach Berichtszeitraum	Veröffentlichung 14 Monate nach Berichtszeitraum	Veröffentlichung 14 Monate nach Berichtszeitraum	letzter Berichtszeitraum 2022	unklar	Veröffentlichung bis zu vier Jahre nach Veranlagungszeitraum	Veröffentlichung ca. zwei Monate nach Berichtszeitraum	Veröffentlichung ca. drei Monate nach Berichtszeitraum	Veröffentlichung 30 Tage nach Berichtszeitraum	Veröffentlichung ca. 16 Monate nach Berichtszeitraum	Veröffentlichung fünf Monate nach Berichtszeitraum
seit wann	seit 1957	seit 1951	seit 1984	seit 2006	seit 1992	seit 2007	seit 1996	seit 1949	seit 1991	seit 1996	seit 1998
Amtlicher Datensatz	amtlich (Mikrozensusgesetz)	amtlich (Verdienststatistikgesetz)	nicht-amtlich	nicht-amtlich	nicht-amtlich	amtlich (Gesetz über Steuerstatistiken)	amtlich (Gewerbeordnung)	amtlich (Insolvenzstatistikgesetz)	amtlich (Verordnung (EU) Nr. 549/2013)	amtlich (Gesetz über Steuerstatistiken)	amtlich (Bundesstatistikgesetz)
Datenerhebung	Primärerhebung	Primär/Sekundärerhebung	Primärerhebung	Primärerhebung	Primärerhebung	Sekundärerhebung	Sekundärerhebung	Sekundärerhebung	Sekundärerhebung	Sekundärerhebung	Sekundärerhebung
Qualitätsbewertung	• Es besteht Auskunftspflicht. • Bei zu geringer Stichprobenfallzahl (>70), werden Ergebnisse nicht veröffentlicht. • Methodikprobleme seit 2020 (vgl. S. 30)	• Es besteht Auskunftspflicht für Betriebe. • Sehr geringe stichprobenbedingte Fehler • Geringe nicht-stichprobenbedingte Fehler	Dünne Zellenbesetzung bei Merkmalskombinationen	Dünne Zellenbesetzung bei Merkmalskombinationen	Solo-Selbstständige sind stark unterrepräsentiert.	Vollerhebung (Auskunftspflicht für Selbstständige)	Vollerhebung (Meldepflicht)	Vollerhebung (Auskunftspflicht)	• Trade-off zwischen Aktualität und Genauigkeit • Schätzverfahren können zu Ungenauigkeiten führen	Vollerhebung (Auskunftspflicht)	Uneindeutig
Quelle	Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung	Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt
	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/mikrozensus-2021.pdf?__blob=publicationFile	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Verdienste/arbeitsverdienste.pdf?__blob=publicationFile	https://www.diw.de/de/diw_01.c.678568.de/forschungsdatenzentrum_soep.html	https://doku.iab.de/fdz/reporte/2022/DR_07-22.pdf	https://www.zew.de/forschung/mannheimer-unternehmen-panel	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/lohn-und-einkommensteuer.pdf?__blob=publicationFile	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/gewerbeanzeigen.pdf?__blob=publicationFile	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/insolvenzen.pdf?__blob=publicationFile	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Arbeitsmarkt/erwerbstatistik-vgr.pdf?__blob=publicationFile	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/umsatzsteuer-voranmeldung.pdf?__blob=publicationFile	https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/unternehmensregister.pdf?__blob=publicationFile

Abb. 3 Übersicht der Datensätze. Eigene Darstellung.

4. Verbesserung der Datenlage

Die Datenlage zu Solo-Selbstständigkeit in Deutschland kann entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2 und 3 als unzureichend eingestuft werden. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellte Expertise „Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland“ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Das [...] Gesamtbild der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland und ihrer Entwicklung resultiert aus der Kombination verschiedener Datensätze. Separat ist das Analysepotenzial der hier genutzten Datensätze jeweils nur als begrenzt einzustufen, aber auch ihre Kombination weist noch deutliche strukturelle Lücken auf. Diese strukturellen Lücken in den Datenbeständen sollten perspektivisch geschlossen werden, um eine vollständigere Erfassung der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland zu ermöglichen.“¹⁶⁰

Eine bessere Datenerfassung ist die Grundlage, um Veränderungen in der Arbeitswelt überhaupt abbildbar zu machen und eine Anpassung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen anzuschieben.¹⁶¹ Besonders hervorzuheben ist der dringliche Bedarf an Daten über Solo-Selbstständige, die sich während der Covid-19-Pandemie als schutzbedürftig herausgestellt haben. Die Lücke der fehlenden umfassenden registerbasierten Statistik für Solo-Selbstständige zu füllen, ist als Ergänzung zu den Hochrechnungen des Mikrozensus unerlässlich. Im Vergleich zur Vollerhebung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung fällt diese Lücke umso deutlicher ins Gewicht.¹⁶²

Für die anstehenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme¹⁶³ und das allgemeine Verständnis der Push- und Pull-Faktoren von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten müssen verlässliche Daten zur Verfügung stehen. Das im Regierungskoalitionsvertrag 2021-2025 veranschlagte Ziel, für Selbstständige „in der digitalen und agilen Arbeitswelt unbürokratisch Rechtssicherheit zu schaffen“¹⁶⁴, ist nicht ohne grundlegende Verbesserungen in der Datenerhebung zielgerichtet machbar. Gleichzeitig sollte bei jeder Reform die digitale Erfassbarkeit der damit angestrebten Veränderung geprüft und ermöglicht werden. In diesen Daten sollten mindestens die in Kapitel 2.2 aufgeführten Merkmale sowohl auf Individual- als auch auf Haushaltsebene ausweisbar sein, sowie eine prägnante Erfassung von hybriden und Mehrfachbeschäftigungen. Zur Verbesserung der Datenlage bieten sich drei Möglichkeiten an, die im Folgenden diskutiert werden: die

161 Lott et al. 2022.

162 ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

163 SPD und Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021.

164 Ebd., S. 69.

Integration von Merkmalen und Fragestellungen in bestehende Datensätze (Kapitel 3.1), die Kopplung von bereits bestehenden Datensätzen (Kapitel 3.2) und die Neuerhebung eines Datensatzes (Kapitel 3.3). Hier bietet sich der Aufbau einer neuen Befragung an, wie sie bereits vom BMAS in Auftrag gegeben wurde, aber auch der Aufbau eines neuen Registers für Selbstständige, in dem zwischen Selbstständigen mit Angestellten und Solo-Selbstständigen differenziert werden kann. Eine Einordnung der jeweiligen Datensätze findet sich in Kapitel 3, die Schwächen und Stärken werden hier nicht erneut aufgeführt.

4.1 Integration in bestehende Datensätze

Neue Daten können beispielsweise über die Entwicklung entsprechender Fragen in Befragungen erhoben werden. Hierfür müssen nicht zwingend neue Datensätze aufgesetzt werden. Vielmehr ist die Integration von neuen Fragestellungen in bestehende Datensätze mit vergleichbar geringem Aufwand verbunden und knüpft an erprobte Infrastrukturen an. Die Kompatibilität in Form der Vergleichbarkeit mit anderen Erwerbsgruppen ist somit sichergestellt. Die Voraussetzungen für die Veränderung von Fragestellungen und Datensätzen sind sehr unterschiedlich. Für nicht amtliche Statistiken wie das SOEP kann das durchführende Institut (in diesem Fall das DIW) neue Fragestellungen einführen. Für amtliche Statistiken, beispielsweise im Mikrozensus, bedarf es in Deutschland einer Änderung der entsprechenden Gesetzesgrundlage, um neue Fragestellungen einzuführen. Dieses Vorgehen für amtliche Statistiken ist in der EU nicht Standard. Der für die Weiterentwicklung der Klassifikation zur Stellung im Beruf zuständige Statistiker bei der ILO fasst zusammen: „In anderen EU-Ländern läuft das anders. Die meisten EU-Länder fügen der Arbeitskräfteerhebung alle möglichen Fragen hinzu, die sie für wichtig erachten.“¹⁶⁵

Die Integration von Daten zu den bisherigen Erhebungslücken bietet sich vor allem für die beiden großen amtlichen Statistiken an – das Tax Payer Panel (Kapitel 4.1.1) und den Mikrozensus (Kapitel 4.1.2).

165 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023a.

4.1.1 Integration in das Tax Payer Panel

Da die Selbsteinschätzung von Befragten insbesondere zum Thema Solo-Selbstständigkeit fehleranfällig ist,¹⁶⁶ eignet sich das Tax Payer Panel besonders gut, um der Grundgesamtheit der Solo-Selbstständigen näher zu kommen. Die gesamtheitliche Abbildung der Heterogenität aller Solo-Selbstständigen ist ein wichtiger Schritt, um zielgerichtet Handlungsbedarfe ausmachen zu können. Auf einer abgegrenzten Grundgesamtheit aufbauend können auch allgemeine Befragungsdaten (Mikrozensus) entsprechend besser hochgerechnet oder Befragungen mit Branchenfokus durchgeführt werden.¹⁶⁷ Dafür ist allem voran die Erfassung von Solo-Selbstständigkeit im Tax Payer Panel erforderlich, die derzeit noch nicht abbildbar ist. Darauf aufbauend könnte der Datensatz hinsichtlich der Untersuchungspotenziale entlang der Merkmale zur Sozialversicherung, zum Bürgergeld und dem Haushalts- sowie Individualeinkommen analysiert werden.¹⁶⁸ Die Komplexität und Größe des Datensatzes verspricht etliche weitere Untersuchungsmöglichkeiten sobald die erste Hürde, die Erfassung von Solo-Selbstständigkeit, genommen ist. Damit würden alle steuererklärungspflichtigen Solo-Selbstständigen erfasst werden.¹⁶⁹ Die Erfassung dieses Merkmals müsste zunächst über eine Gesetzesgrundlage ermöglicht werden, um anschließend belastbare Merkmalskombinationen zu analysieren. Da es sich um Prozessdaten handelt, können hier keine Aussagen zur sozialen Sicherung erreicht werden.¹⁷⁰

4.1.2 Integration in den Mikrozensus

Innerhalb des Mikrozensus bietet sich der Ausbau der Fragen zur sozialen Sicherung, zur öffentlichen Förderung und zur Motivationslage an (Solo-)Selbstständige an, auch die Zusammenhänge dieser Themenkomplexe könnten anhand von Fragen ausgelotet werden.¹⁷¹ Die Implementierung läuft grundsätzlich über das bis ins kleinste Detail festgelegte Mikrozensusgesetz, in dem regelmäßig Änderungen aufgenommen werden.

166 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023b.

167 Ebd.

168 Ebd.

169 Selbstständige mit Gewinnen von über 410€ pro Jahr sind steuererklärungspflichtig. Auf Antrag kann das Finanzamt auf die Abgabe einer Steuererklärung verzichten, wenn die Einkommen (absehbar für drei Jahre) unter dem jährlichen Freibetrag von aktuell 10.908€ liegen.

170 Eine Ableitung der Absicherungsfähigkeit über die Einkommens- und Vermögenswerte wurde vom IfM vorgelegt. (Kranzusch et al. 2020). Die Vorsorgefähigkeit muss allerdings von einer tatsächlich getätigten Vorsorge, die sozial absichert, unterschieden werden.

171 Beispielsweise inwiefern sich öffentliche Förderung bzw. die soziale Unsicherheit auf die Gründungsmotivation auswirkt. ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

Bisherige Vorstöße zur besseren Sichtbarmachung von Veränderungen in der Arbeitswelt, beispielsweise im Rahmen der Bundesratsinitiative zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze“ wurde im neuen Mikrozensusgesetz aus dem Jahr 2016 nicht berücksichtigt.¹⁷² Im Jahr 2020 wurden in Form des integrierten Mikrozensus grundlegende Änderungen und Vereinfachungen eingeführt.¹⁷³ Besonders die Änderung der Erhebungsmethode hat zu erheblichen Rücklaufproblemen geführt, die in Kapitel 3 ausführlich dargelegt wurden.

Laut der vom BMAS beauftragten „Machbarkeitsstudie für eine Untersuchung der sozialen Lage von Selbstständigen“ eignet sich das bisherige Fragenprogramm des Mikrozensus nur bedingt zur

„Operationalisierung des multidimensionalen Konstrukts der sozialen Lage. So fehlt insbesondere eine präzise Erfassung der Einkommen, und Angaben zur Altersvorsorge und Krankenversicherung werden nur begrenzt erhoben.“¹⁷⁴

An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass die für 2026 geplante Implementierung der ICSE-18 (siehe Infokasten 2 auf Seite 18) die in Kapitel 2 ausgeführten Definitionsprobleme von (Solo)-Selbstständigkeit in Befragungsdatensätzen deutlich eindämmen wird. Hier steht die Frage im Zentrum, ob in der deutschen Übersetzung ebenfalls vom Begriff „Selbstständige“ abgesehen wird, wie es die ILO in der neuen Klassifikation vorgesehen hat. Bisherige deutsche Rezensionen lassen vermuten, dass die auf Englisch als „dependent contractor“ bezeichnete Kategorie (dt. „abhängige:r Auftragnehmer:in“) als „abhängige Selbstständige“¹⁷⁵ weiterhin zu begrifflichen Unklarheiten führen wird, da es sich im Falle der Abhängigkeit um Scheinselbstständigkeiten handeln kann. Wie gut die Abhängigkeit nach der Einführung der ICSE-18 erfassbar sein wird, hängt auch an einer solch kleinteiligen Benennungspraxis.¹⁷⁶ Die in Aussicht gestellte Möglichkeit, abhängige und unabhängige Selbstständigkeit getrennt betrachten zu können, ermöglicht eine Reihe von Analysen in Kombination mit den zahlreichen Merkmalen des Mikrozensus.

Das Problem der dünnen Zellenbesetzung bei sehr spezifischen Merkmalskombinationen ist damit nicht aus dem Weg geräumt. Die bereits erwähnte Machbarkeitsstudie kommt in Bezug auf kleine Fallzahlen von Selbstständigen im SOEP zu folgendem

172 Bundesrat 2016.

173 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021b.

175 Schüller und Wingerter 2019.

176 Auch die Übersetzung der „International Classification of Status in Employment“ als „Internationale Klassifikation der Stellung im Beruf“ ist fragwürdig, da es sich doch vor allem um eine Statusfrage im Sinn des Statusfeststellungsverfahrens handelt.

Ergebnis:

„Eine Möglichkeit zur Überwindung dieser Beschränkung ist, eine laufende bevölkerungsrepräsentative Erhebung um eine zusätzliche, speziell gebildete Teilstichprobe von Zielpersonen – im vorliegenden Kontext also selbstständig Erwerbstätige – aufzustocken bzw. zu ergänzen.“¹⁷⁷

Besonders sinnvoll sei das in Kombination mit neuen, für das Erkenntnisinteresse entscheidenden Fragestellungen, die zur Vergleichbarkeit auch der regulären Stichprobe gestellt werden sollten. Dieser Einschätzung schließen wir uns an. Ein solche Erweiterung des Fragenkatalogs in Kombination mit einer Teilstichprobe aus selbstständig Erwerbstätigen wäre auch für den Mikrozensus denkbar. Gerade im Lichte der Implementierung der ICSE-18 ab 2026 ist ein solcher Fokus auf Selbstständigkeit angebracht. Voraussetzung für die entsprechende Teilstichprobe ist eine abgegrenzte Grundgesamtheit der Solo-Selbstständigen, die über eine entsprechende Anpassung im TPP erreichbar wäre.

Weiterhin erscheint die Einführung des Merkmals Solo-Selbstständigkeit auch bei allen anderen erwähnten amtlichen Datensätzen (Vgl. Abbildung 2) durchaus sinnvoll, um ein möglichst differenziertes Datenbild von Solo-Selbstständigkeit zu erlangen.

4.2 Kopplung von Datensätzen

Die Kopplung von Datensätzen ist eine gängige Praxis und verspricht große statistische Potenziale in der bestehenden Infrastruktur. Die Zusammenführung von Datensätzen kann entweder über eine tatsächliche Kennzahl (z.B. die Steueridentifikationsnummer) oder über einen sogenannten „statistischen Zwilling“ erfolgen, die zwar nicht identisch sind, aber identische Charakteristika aufweisen. Eine Kopplung ist gerade dann sinnvoll, wenn Daten zwar verfügbar sind, aber nicht in einem Datensatz, so dass Merkmalskombinationen nicht untersucht werden können. Das entspricht den im Mikrozensus verfügbaren soziodemografischen Merkmalen und den Angaben zu den selbstständigen Erwerbsbedingungen (z.B. Einkommen) im TPP.¹⁷⁸ Die Vorteile der Kopplung von Befragungsdaten mit administrativen Daten sind zum einen die Verbreiterung der Variablen und des

177 Bonin et al. 2022, S. 26.

178 ArbeitGestalten GmbH 15.03.2023.

zeitlichen Horizonts sowie eine Quervalidierung. Auch der Zeitaufwand der Befragten reduziert sich.¹⁷⁹

Voraussetzung für die Zusammenführung von Datensätzen sind Identifikationsmerkmale. Diese erfordern entweder die Zustimmung der befragten Person (Fall 1) oder eine rechtliche Grundlage für die Verwendung eines administrativen Identifikationsmerkmals wie der Steuernummer (Fall 2). Diese beiden Fälle werden nun anhand von bereits existierenden Beispielen weiter ausgeführt. Ein Beispiel für Fall 1 ist die bereits durchgeführte Kopplung des SOEP mit den Daten der DRV (Kapitel 4.2.1), in Fall 2 werden diese mit dem TPP gekoppelt (Kapitel 4.2.2). Die Kopplung mit Daten der DRV ist für die Erfassung von Solo-Selbstständigkeit aktuell nicht geeignet, da die Mehrzahl der Solo-Selbstständigen nicht über die DRV versichert ist. Allerdings haben viele solo-selbstständige Personen aus anderen Perioden ihrer Erwerbsbiografie ein Rentenkonto, aus dem Daten gekoppelt werden können. Die Ausführungen zur Kopplung dienen hier dem Verständnis der Möglichkeiten, welche die Datenkopplung bietet. Diese werden im Anschluss an die beiden Beispiele ausgewertet.

4.2.1 Kopplung SOEP-RV

Im Datensatz SOEP-RV wird das SOEP mit einem kombinierten Datensatz zu Lebensverlaufsanalysen¹⁸⁰ gekoppelt. Damit wird also sowohl die Erfassung der Sozialversicherung detailreicher und der Längsschnitt über die Stichprobe bildet eine zusätzliche Einsicht in die Biografie der Befragten. Die Kombination ermöglicht es, Beschäftigungs-, Renten- und Einkommensbiografien individuell und im Haushaltskontext zu beschreiben und zu verstehen. Besonders die Einkommensbiografie kann hier gut sichtbar gemacht werden, auch Kapitalerträge und Transferleistungen sind sichtbar, Vermögen und Schuldenbelastung werden messbar.¹⁸¹ Die Versicherungskontenstichprobe enthält den monatlichen Verlauf von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Krankheitszeiten und Verdienstpunkten, die zur Berechnung des monatlichen Bruttoverdienstes verwendet werden. Im Falle der Zustimmung einer Person zu SOEP-RV werden die entsprechenden Biografien aus den Rentendatensätzen im Versicherungskontenstichproben-Format abgefragt. 2018 hat ca. die Hälfte der vom SOEP Befragten zugestimmt, das entspricht der Zustimmungsrate

179 Lüthen et al. 2022, S. 292.

180 Lebensverlaufsanalysen bestehen aus dem Versicherungsbestand und der Versicherungskontenstichprobe, diese wiederum ist ein Datenlängsschnitt zu Versicherungsbiografien von 14 bis 67 Jahren.

181 Lüthen et al. 2022, S. 292.

von anderen deutschen Datenkopplungsprojekten. Um die Zustimmung wahrscheinlicher zu machen, erfolgt die Frage der Verknüpfung erst, wenn Teilnehmer:innen bereits einige SOEP-Befragungen durchlaufen haben und dementsprechend Vertrauen aufgebaut worden ist.

Die Möglichkeit, repräsentative Biografien der deutschen Wohnbevölkerung zu analysieren, ist einzigartig.¹⁸² Die Ergebnisse der SOEP-RV Kopplung ist bereits in zwei Wellen im Forschungsdatenzentrum verfügbar und ist dort einer der am häufigsten abgerufenen Datensätze.¹⁸³ Das Forschungsinteresse ist also als hoch einzustufen. (Solo-) Selbstständige sind in diesem Datensatz jedoch unterrepräsentiert, da sie bisher keiner gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Dennoch sind hier auch (Solo-) Selbstständige vertreten, da sie oftmals vor oder während ihrer Selbstständigkeit Phasen der abhängigen Beschäftigung, Grundsicherung oder Erziehungszeiten durchlaufen und somit ein Versicherungskonto bei der DRV besitzen.

4.2.2 Kopplung TPP-RV

Das TPP weist über die Steuernummer identifizierbare Einzelfälle aus. Das heißt, an einem Identifikationsmerkmal hängen eine Reihe statistisch erfasster Merkmale, allerdings fehlt beispielsweise eine Information zur gesetzlichen Altersvorsorge. Durch eine Kopplung mit Daten der DRV könnte diese Lücke geschlossen werden. Wie bereits im Fall SOEP-RV ist dies vor allem für abhängig Beschäftigte interessant. Dafür würden die Steuernummern der Versicherten anhand der digitalen Rentenübersicht¹⁸⁴ der DRV ermittelt. Die digitale Rentenübersicht befindet sich derzeit im Aufbau. Grundrentenansprüche werden bereits über eine Kopplung an das Finanzamt geprüft, die Kontoverknüpfung ist also technisch bereits etabliert.¹⁸⁵ Um diese für eine statistische Erhebung nutzen zu können, müsste

182 Ebd., S. 294.

183 ArbeitGestalten GmbH 23.03.2023a.

184 Mit dem Rentenübersichtsgesetz vom 17. Februar 2021 (Deutscher Bundestag 2021) wurde beschlossen, dass die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) das Portal für die digitale Rentenübersicht unter dem Dach der DRV Bund anbieten und entwickeln wird. Sie erfasst drei Säulen der Altersvorsorge: Die erste Säule (öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme) bspw. die Beamtenversorgung und die berufsständischen Versorgungswerke. Dort erworbene Ansprüche werden gegenwärtig noch nicht in der digitalen Rentenübersicht dargestellt. Sofern Erwerbstätige in der 2. Säule (betriebliche Altersvorsorge) oder der 3. Säule (private Vorsorge) Ansprüche erworben haben, können sie momentan ebenfalls noch nicht von einer vollständigen Erfassung ausgehen. Es ist aber damit zu rechnen, dass nach und nach auch die bisher fehlenden Teile ihrer Altersvorsorge in der digitalen Rentenübersicht abgebildet werden. Genaue zeitliche Festlegungen gibt es dazu bisher nicht.

185 § 11 Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht).

eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Die Gesetzesgrundlage zur Übermittlung von Sozialdaten müsste hinsichtlich dieser Kopplung geprüft werden.¹⁸⁶

Es gibt noch weitere Beispiele für bereits durchgeführte Datensatz-Kopplungen: Das IfM hat eine Studie auf Basis einer Kopplung des TPP mit der Gewerbekeznahl vorgelegt.¹⁸⁷ Das Mannheimer Unternehmenspanel wurde mit individuellen Erwerbsbiografien gekoppelt. Das IAB hat zur Untersuchung der freiwilligen Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung durch Selbstständige die operativen Daten der Bundesagentur für Arbeit, sogenannte integrierte Erwerbsbiografien, mit Daten zum Versicherungsverhältnis von Selbstständigen gekoppelt.¹⁸⁸

Die Möglichkeit, statistische Datensätze zu koppeln, ist mit vergleichsweise wenig Aufwand verbunden. Allerdings löst sich damit nicht das Problem der unzureichenden Abdeckung der statistischen Erfassung von Solo-Selbstständigkeit. Für die Daten der DRV zeigt sich das besonders deutlich – über die Mehrzahl der Solo-Selbstständigen, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, gibt es auch durch die Kopplung keine Informationen.

Weiterhin ermöglicht die Kopplung des Mikrozensus mit Prozessdaten des TPP, beispielsweise Haushalts- und Individualeinkommen sichtbar zu machen. Die Überprüfung der Einkommen mit Prozessdaten ist laut ILO in anderen Ländern gängige Praxis.¹⁸⁹ Allerdings wären kleine Einkommen, die von der Steuererklärung befreit sind, noch immer untererfasst. Auf diese Schwäche von Kopplungen weist auch der Forschungsdirektor des Institute of Labor Economics (IZA) hin. Zudem seien über den Mikrozensus keine dynamischen Prozesse darstellbar, da es sich nicht um ein Panel handelt. In der bereits erwähnten Machbarkeitsstudie gelangt das IZA daher zu der Schlussfolgerung, dass eine Neuerhebung sich am besten für die Darstellung der sozialen Lage von Selbstständigen eignet.¹⁹⁰

4.3 Neuerhebung eines Datensatzes

186 § 75 SGB X.

187 „Das TPP enthält überdies zahlreiche weitere Informationen, z.B. zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Bundesland des Wohnsitzes und Anzahl der Kinder). Ab dem Jahr 2012 sind zudem differenzierte Angaben zu den Wirtschaftszweigen (sogenannte Gewerbekeznahl (GKZ) auf 5-Steller-Ebene) für Personen mit Gewinneinkünften verfügbar. Die Gewerbekeznahl wurde vom statistischen Bundesamt auf Anfrage des IfM Bonn zum TPP hinzugespielt [...]“ Suprinovic et al. 2022, S. 2.

188 Bonin et al. 2022; Jahn und Springer 2013; Oberfichtner 2019.

189 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023a.

190 Bonin et al. 2022.

Aufgrund der fehlenden Daten zur Grundgesamtheit der Solo-Selbstständigen ist eine Neuerhebung mit diesem Ziel vielversprechend. In Kombination mit einem Fokus auf die Fragen der sozialen Sicherung und der Beweggründe für die Solo-Selbstständigkeit würden die Ergebnisse einer solchen Befragung viel Licht ins Dunkel bringen. Die soziale Lage Solo-Selbstständiger gilt es, in ihrer Heterogenität zu erfassen. Besonders das komplexe Konzept der Prekarität muss messbar gemacht werden,¹⁹¹ bestenfalls sollten auch die Gründe und die Folgen von Prekarität abgefragt werden.¹⁹²

Eine solche Neuerhebung muss politisch veranlasst und finanziert werden. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage, gegebenenfalls mit Auskunftspflicht, würde die Erhebung an amtliche Qualitätskriterien binden. Sowohl eine Befragung (Kapitel 4.3.1) als auch eine administrative Erhebung (Kapitel 4.3.2) sind denkbar. Für beide Varianten sollte die (inter-)nationale Vergleichbarkeit der Daten wegweisend sein – besonders was die Definition von Solo-Selbstständigkeit angeht, ist es dafür unumgänglich, die neue Definition der ILO zugrunde zu legen (siehe Infokasten 2 zur ICSE-18). Die digitale Zugänglichkeit sollte für Forscher:innen ebenfalls sichergestellt sein.

4.3.1 Aufbau einer neuen Befragung

Der Aufbau einer neuen Befragung wurde vom IZA in der mehrfach erwähnten Machbarkeitsstudie ausführlich erläutert.¹⁹³ Auf dieser Grundlage wurde die Durchführung einer Erhebung zur Untersuchung der sozialen Lage von Selbstständigen in Deutschland von Seiten des BMAS 2023 ausgeschrieben, Solo-Selbstständige sollen hier auch ausgewiesen werden. Eine große Herausforderung wird aufgrund der Unbekanntheit der Grundgesamtheit das Screening und Sampling sein. Erst wenn durch ein Screening klar ist, ob eine Person selbstständig ist, kann im zweiten Schritt die eigentliche Befragung starten.¹⁹⁴ Selektivitätsprobleme, die zu Verzerrungen führen, sind hier anzunehmen.¹⁹⁵ Das wäre einzig mit einem fundierten Methodenmix lösbar, aber die Finanzierbarkeit einer sogenannten repeated-cross-section Analyse setzt hier Grenzen. Zumindest ist ein lernendes Design für die ausgeschriebene Studie angedacht.¹⁹⁶ Eine ausführliche Abwägung der verschiedenen Erhebungsmöglichkeiten findet sich in der Machbarkeitsstudie und wird

191 ArbeitGestalten GmbH 2022, S. 36.

192 Bonin et al. 2022, S. 39.

193 Ebd.

194 Bonin et al. 2022, S. 30.

195 Ebd., S. 30.

196 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023b.

hier daher nicht weiter ausgeführt.¹⁹⁷

„Eine ‚One-size-fits-all‘ Lösung wird es für die Befragung von Solo-Selbstständigen nicht geben.“ Holger Bonin, IZA¹⁹⁸

Da die Möglichkeiten der Befragung zentrale, die Heterogenität der Solo-Selbstständigen betreffende Probleme nicht lösen kann, wie der Forschungsdirektor des IZA treffend zusammenfasst, wird nun die Schaffung eines administrativen Datensatzes diskutiert.

4.3.2 Aufbau eines neuen Registers

Um die beiden Probleme der unbekanntenen Grundgesamtheit und des fehlenden Panels, die sich bei einer Befragung stellen, gemeinsam anzugehen, bleibt die Möglichkeit eines Registers für alle Personen mit Einkommen aus einer (solo-)selbstständigen Tätigkeit. Eine Lösung wäre eine registerbasierte Datenbank für alle Selbstständigen gemäß der standardisierten ILO-Definition, die international vergleichbare Daten generieren würde und für alle bestehenden Datensätze zur Validierung herangezogen werden könnte. Für alle anderen Beschäftigungsformen gibt es ein solches Register – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird, wie der Name schon sagt, über die Sozialversicherungen vollständig erfasst und an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet. Auch geringfügig Beschäftigte sind über die Minijob-Zentrale voll erfasst. Eine solche Möglichkeit auch für (Solo-)Selbstständige bereitzustellen und anschließend mit einer soliden Datenbasis politische Entscheidungen treffen zu können, ist mehr als angebracht (siehe Infokasten 1 zu Regelungsbedarfen auf Seite 13). Vergleichbar mit der Minijob-Zentrale wäre ein solches Register auch eine zentrale Informations- und Vernetzungsplattform für (Solo-)Selbstständige und würde zudem undokumentierter und scheinselfständiger Arbeit – auch in der Plattformwirtschaft – entgegenwirken, wie es in aktuellen Analysen zum Thema gefordert wird.¹⁹⁹

197 Bonin et al. 2022, S. 34.

198 ArbeitGestalten GmbH 22.03.2023b.

199 Für die nationale Ebene werden Informationskampagnen, Beratungsangebote, Lizenzierung der Dienstleister, die auf Plattformen vermittelt werden und deren Überprüfung, die Vereinfachung des Arbeits- und Steuerrechts für Plattformen sowie die Überprüfung der Interaktion zwischen Plattform und Dienstleister empfohlen. Williams et al. 2020.

5. Schlussfolgerungen und Handlungsbedarfe

Das Kernergebnis dieses Berichts ist, dass sich die Datenlage zu Solo-Selbstständigkeit verbessern lässt. Die unbekannte Grundgesamtheit der Solo-Selbstständigen ist hierbei das drängendste Problem bei der Behebung der Datenlücke. Aktuell ist nicht erfassbar, wer die Solo-Selbstständigen sind, in welcher Branche und Region sie agieren und unter welchen (prekären) Voraussetzungen sie in Bezug auf Einkommen und soziale Absicherung mit welchen soziodemografischen Ausprägungen arbeiten.²⁰⁰ Auch für die Themen soziale Sicherung und Motivationslagen fehlen Daten. Um Rückschlüsse aus den Einkommensdaten ziehen zu können, fehlen weiterhin die entsprechenden Merkmalskombinationen, wie beispielsweise Arbeitszeit oder soziale Vorsorgeabsichten. Ebenfalls zentral sind die Änderungen in der Konzeption von Selbstständigkeit durch die ICSE-18 (siehe Infokasten 2), diese ist sowohl für die Forschung als auch für die politische Gestaltung von Selbstständigkeit bedeutsam. Entlang dieser Herausforderungen wurden in Kapitel 4 konkrete Vorschläge gemacht. Im Folgenden werden aufbauend entsprechende Handlungsbedarfe formuliert. Die digitale Zugänglichkeit der neuen bzw. erweiterten Datensätze sollte sichergestellt sein. Amtliche Datensätze erfordern Änderungen der Gesetzesgrundlage. Für die weitere Konkretisierung der nachfolgend genannten gesetzlichen Novellierungen sind juristische Einschätzungen notwendig.

Erster Handlungsbedarf: Standardisierung der Erfassung von Solo-Selbstständigkeit

Die konsistente Erfassung von Solo-Selbstständigkeit in den bestehenden Datensätzen ist der erste Handlungsbedarf. Prioritär ist hierfür die Angabe von Solo-Selbstständigkeit im TPP im Gesetz über Steuerstatistik zu behandeln – dies würde die Frage nach der Grundgesamtheit von Solo-Selbstständigen zumindest mit einem Verzug von fünf Jahren beantworten. Befragungsdatensätze könnten entsprechend der neuen Erkenntnisse zur Grundgesamtheit mit erhöhter Validität hochgerechnet werden. Möglichkeiten, die Grundgesamtheit ohne diesen großen Zeitverzug zu ermitteln, werden im dritten Handlungsbedarf erläutert. Die Einführung der Kategorie Solo-Selbstständigkeit stellt

²⁰⁰ Wie spezifisch die Einschätzung der Prekarität von Selbstständigkeit an soziodemografische Merkmale und branchenabhängige Arbeitsbedingungen geknüpft ist, zeigt sich exemplarisch an der gemeinsamen Stellungnahme von Beratungszentren für migrantische Beschäftigte gegen die Ausweitung von Selbstständigkeit für häusliche Betreuungskräfte. BEMA 2023.

auch für alle weiteren Datensätze, die bisher eine Lücke aufweisen, ein Handlungsbedarf dar. Zu nennen ist hier die Verdienststrukturerhebung, die im Verdienststatistikgesetz festgelegt ist. Gleiches gilt für die Erwerbstätigenrechnung, die im Gesetz über die Statistiken für Bundeszwecke § 3 Abs. 1 Nr. 13 geregelt ist, und die Umsatzsteuerstatistik – hier wäre das Statistikregistergesetz entsprechend zu novellieren. Auch für die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sollte für die Teilgruppe der selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten die Kategorie der Solo-Selbstständigkeit ausgewiesen werden. Es bietet sich zudem an, diese Prozesse mit einer Standardisierung der Begrifflichkeiten zu verbinden. Ab 2026 werden die Daten des Mikrozensus entsprechend der Änderungen in der ICSE-18 erhoben. Die neue ILO-Definition verabschiedet sich gänzlich vom missverständlichen Begriff der „Selbstständigkeit“. In Kapitel 2 wurde gezeigt, welche Phänomene die Solo-Selbstständigkeit in Deutschland umfasst und wie sich verschiedenen Definitionen von Solo-Selbstständigkeit unterscheiden. Um die statistischen Ergebnisse vergleichbarer zu machen, wäre eine Vereinheitlichung der Definitionen entsprechend der ILO-Klassifikation auch in anderen amtlichen und nicht amtlichen Erhebungen wünschenswert. Dementsprechend könnte eine Fokusgruppe zur Definitionsdiskussion mit allen statistischen Stakeholdern etabliert werden.

Zweiter Handlungsbedarf: Ausweitung der Erfassung der Bedingungen von Solo-Selbstständigkeit

Der zweite Handlungsbedarf ist die Erfassung der Merkmale von Solo-Selbstständigkeit, die bisher nicht abgedeckt sind. In Kapitel 2 wurde ersichtlich, dass die Datenlage im Vergleich zur Durchleuchtung der abhängig Beschäftigten unzureichend ist. Insbesondere für Merkmalskombinationen treten die Lücken deutlich zutage. Die soziale Absicherung, die Motivation und Beweggründe von Solo-Selbstständigkeit sowie die Erwerbshybridität der Personen, die entweder gleichzeitig oder im Verlauf solo-selbstständig und abhängig beschäftigt sind, werden bisher in keinem Datensatz ausreichend erfasst. Eine nicht amtliche Neuerhebung der sozialen Lage von (Solo-)Selbstständigen über eine Befragung wurde bereits vom BMAS ausgeschrieben und wird voraussichtlich 2025 vorliegen. Die entsprechenden Fragen zur sozialen Sicherung, Motivationslage Solo-Selbstständiger und Erwerbshybridisierung können im SOEP und in anderen nicht amtlichen Befragungsdatensätzen ergänzt werden. Auch für den Mikrozensus kann eine solche Änderung über eine Novellierung des Mikrozensusgesetz erfolgen. Die Erweiterung der Fragenkataloge bietet sich vor allem in Kombination mit einer Teilstichprobe aus (solo-)selbstständigen Erwerbstätigen an, besonders für die Evaluierung der Implementierung der ICSE 18 ab 2026 wäre ein solcher Fokus angebracht. Auch die Potenziale der Kopplung von Datensätzen gilt es in dieser Hinsicht weiter auszuloten. Besonders die in Kapitel 4.2.2 bereits diskutierte Möglichkeit einer Kopplung des TPP mit Daten der DRV ist für die Analyse der sozialen

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

Sicherung von Solo-Selbstständigen vielversprechend, da die Lücken in der Alterssicherung so ersichtlich gemacht werden könnten. Noch vielversprechender wäre die Analyse nach Einführung einer Altersversicherungspflicht für Selbstständige.

Dritter Handlungsbedarf: Erfassung der Grundgesamtheit
solo-selbstständig Erwerbstätiger ohne großen Zeitverzug

Der dritte und dringlichste Handlungsbedarf ist die Erfassung der Grundgesamtheit der solo-selbstständig Erwerbstätigen ohne den fünfjährigen Zeitverzug, der über die Erfassung im TPP entstehen würde. Die ausführliche Beleuchtung der existierenden Datenquellen in Kapitel 3 hat gezeigt, dass die Grundgesamtheit der Solo-Selbstständigen über die bisherigen Datenquellen nicht erfasst werden kann. Das ab 2024 beim Statistischen Bundesamt angesiedelte Basisregister soll die Abdeckung von Solo-Selbstständigen erhöhen, von einer vollständigen Erfassung der Grundgesamtheit kann hier jedoch nicht ausgegangen werden.

Dieses Problem ließe sich über den Aufbau eines Registers, beispielsweise im Stile der Minijob-Zentrale, für alle Personen mit einer (solo-)selbstständigen Tätigkeit lösen. Die entsprechende Meldepflicht müsste gesetzlich festgelegt sein. Ein solches Register böte auch Potenzial zur Information und Vernetzung.

Eine andere Möglichkeit könnte die Standardisierung gemäß der Handhabung von abhängiger Beschäftigung sein. Die Erfassung der sozialen Meldedaten von abhängig Beschäftigten erfolgt über die jeweilige Krankenversicherung. Die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung würde dies auch für (Solo-)Selbstständige ermöglichen, der Aufbau eines eigenen Registers oder einer separaten Anlaufstelle wäre somit hinfällig. Dieses System wurde in Österreich in Form der „Sozialversicherungen für Selbstständige“ etabliert.

Schlussbemerkung und Ausblick

Dieser Bericht zeigt auf, wie unzureichend die Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit in Deutschland ist. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die bestehende Datenlücke zu schließen, die ausführlich erläutert wurden. Aufgrund unserer Erkenntnisse aus der Recherche und Auswertung der aktuellen Datenlage halten wir eine Erfassung der Grundgesamtheit von Solo-Selbstständigkeit aus den ausgeführten Gründen für den dringlichsten Handlungsbedarf.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

Zum Thema Solo-Selbstständigkeit existieren unzählige Fragestellungen, die bislang nicht oder unzureichend beantwortet sind. Im Projekt „Haus der Selbstständigen“ werden weitere Arbeiten erfolgen, um diese Erwerbsform genauer zu beleuchten. Ein zukünftiger Fokus ergibt sich daraus, dass seit einigen Jahren in Deutschland eine Zunahme verschiedener Erwerbsformen jenseits des „Normalarbeitsverhältnisses“ erkennbar ist.²⁰¹ Hinzukommt, dass die Erwerbsform im Verlauf einer Biografie häufiger gewechselt wird und Personen häufiger gleichzeitig in verschiedenen Erwerbsformen tätig sind.²⁰² Der Zusammenhang von Erwerbshybridisierung und Solo-Selbstständigkeit wird im Projektverlauf untersucht und voraussichtlich 2024 erste Ergebnisse dazu von der ArbeitGestalten GmbH veröffentlicht. Ebenfalls 2024 wird INPUT Consulting den Index Gute Arbeit für Solo-Selbstständige vorstellen, der wichtige Lücken zur Einschätzung der Erwerbstätigkeit von Solo-Selbstständigen zu schließen verspricht.

201 ArbeitGestalten GmbH 2017; Wingerter 2021.

202 Koch et al. 2011; Walwei und Muschik 2023.

6. Literaturverzeichnis

- ArbeitGestalten GmbH (2017)
Der Job als Gig. Digital vermittelte Dienstleistungen in Berlin.
- ArbeitGestalten GmbH (2019)
Selbstständig: Solo und prekär? Solo-Selbstständigkeit in Berlin.
- ArbeitGestalten GmbH (2022)
„Leipziger Allerlei?“. Strukturanalyse von Solo-Selbstständigkeit in Leipzig. Hg. v. INPUT Consulting gGmbH.
- ArbeitGestalten GmbH (09.03.2023)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Monika Oels (GEW).
- ArbeitGestalten GmbH (14.03.2023)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Lena Schürmann (Humboldt Universität Berlin).
- ArbeitGestalten GmbH (15.03.2023)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Frank Schüller (Statistisches Bundesamt).
- ArbeitGestalten GmbH (21.03.2023)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Peter Kranzusch (IfM).
- ArbeitGestalten GmbH (22.03.2023a)
Data collection of solo self-employment. Interview mit Michael Frosch (ILO).
- ArbeitGestalten GmbH (22.03.2023b)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Holger Bonin (IZA).
- ArbeitGestalten GmbH (23.03.2023a)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Reinhold Thiede (Rente Bund).
- ArbeitGestalten GmbH (23.03.2023b)
Datenerfassung von Solo-Selbstständigkeit. Interview mit Gunter Haake (ver.di).
- Baethge, Catherine Bettina; Boberach, Michael; Hoffmann, Anke; Wintermann, Ole (2019)
Plattformarbeit in Deutschland. Freie und flexible Arbeit ohne soziale Sicherung. 1. Auflage. Hg. v. Bertelsmann Stiftung. Kantar. Gütersloh.
- BEMA (2023)
Selbstständigkeit von häuslichen Betreuungskräften in Deutschland und Österreich – Gute Lösung oder nur ein weiteres Ausbeutungsmodell? Stellungnahme. Online verfügbar unter https://bema.berlin/site/assets/files/1399/stellungnahme_selbststaendigkeit_haeusliche_betreuung_22-12-19.pdf, zuletzt geprüft am 15.06.2023.
- Bertschek, Irene; Erdsiek, Daniel (2020)
Solo-Selbstständigkeit in der Corona-Krise. Digitalisierung hilft bei der Bewältigung der Krise. In: ZEW-Kurzexpertise (20-08).
- Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle; Rinne, Ulf (2020)
Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland. Aktualisierung 2020. Unter Mitarbeit von Annica Gehlen und Pia Molitor. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Institute of Labor Economics (IZA) (Forschungsbericht, 545).
- Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle; Rinne, Ulf (2022)
Machbarkeitsstudie für eine Untersuchung der sozialen Lage von Selbstständigen. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Institute of Labor Economics (IZA) (Forschungsbericht, 608).
- Bozzon, Rossella; Murgia, Annalisa (2022)
Independent or Dependent? European Labour Statistics and Their (In)ability to Identify Forms of Dependency in Self-employment. In: Soc Indic Res 160 (1), S. 199–226.
- Brenke, Karl (2013)
Allein tätige Selbständige: starkes Beschäftigungswachstum, oft nur geringe Einkommen. In: DIW Wochenbericht 80. Jahrgang, 13.02.2013 (Nr. 7/2013).
- Bundesagentur für Arbeit (2021)
Klassifikation der Berufe 2010 - überarbeitet 2020. Band 1: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit Statistik/
Arbeitsmarktberichterstattung (2022)
Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung.
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (2022)
Arbeitszeitreport Deutschland: Ergebnisse der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2021.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

- Bundesrat (2016)
Empfehlungen der Ausschüsse. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze. Drucksache 279/1/16.
- Buschoff, Karin Schulze; Conen, Wieteke; Schippers, Joop (2017)
Solo-Selbstständigkeit – eine prekäre Beschäftigungsform? In: WSI 70 (1), S. 54–61. Online verfügbar unter https://www.wsi.de/data/wsimit_2017_01_schulze_buschoff.pdf, zuletzt geprüft am 09.03.2023.
- Conen, Wieteke; Schippers, Joop; Schulze Buschoff, Karin (2016)
Self-employed without personnel between freedom and insecurity. In: Economic and Social Research (WSI) (05).
- Deutscher Bundestag (2011)
Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD. (Drucksache 17/6986).
- Deutscher Bundestag (2020)
Selbständige – Anzahl und zeitliche Entwicklung. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Drucksache 19/17027).
- Deutscher Bundestag (2021)
Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 6. Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht).
- Deutscher Bundestag (16.12.2022)
Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte. Mikrozensusgesetz - MZG.
- DIW Berlin (2023a)
Forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung „Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)“. Kurzportrait. Online verfügbar unter https://www.diw.de/de/diw_01.c.615551.de/forschungsbasierte_infrastruktureinrichtung__sozio-oekonomisches_panel__soep.html, zuletzt geprüft am 14.06.2023.
- DIW Berlin (2023b)
Solo-Selbständige. Online verfügbar unter https://www.diw.de/de/diw_01.c.416701.de/solo-selbstaendige.html, zuletzt aktualisiert am 20.03.2023, zuletzt geprüft am 20.03.2023.
- Fritsch, Michael; Kritikos, Alexander; Rusakova, Alina (2012)
Selbständigkeit in Deutschland. Der Trend zeigt seit langem nach oben. In: DIW Wochenbericht 79. Jahrgang, 25.01.2012 (Nr. 4/2012).
- Frosch, Michael Thye (2018)
Data Collection Guidelines for ICSE-18. International Labour Office (ILO).
- Gather, Claudia; Schürmann, Lena; Trenkmann, Jeannette (Hg.) (2017)
Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts. (Solo)-Selbstständigkeit als gleichstellungspolitische Herausforderung. Berlin.
- Graeber, Daniel; Kritikos, Alexander; Seebauer, Johannes (2020)
COVID-19: a Crisis of Female Self-Employed. Hg. v. DIW Berlin (Discussion Papers, 1903).
- Granzow, Felix; Jahn, Elke, Oberfichtner, Michael (2022)
Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Wer kann sich (nicht) versichern? Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (IAB-Forschungsbericht, 19).
- Günther, Lisa; Marder-Puch, Katharina (2019)
Selbstständigkeit – Methoden und Ergebnisse des Ad-hoc-Moduls zur Arbeitskräfteerhebung 2017. In: wista (1/2019).
- Haus der Selbstständigen (2022)
Erste Ergebnisse der bundesweiten branchenübergreifenden Honorarumfrage des HDS. Hoher Bildungsgrad und große Spreizung der Stundenhonorare / Gewonnene Daten liefern gute Grundlage für Dauerumfrage.
- Hochgürtel, Tim; Weinmann, Julia (2020)
Haushalte in der Berichterstattung des Mikrozensus ab 2020. In: wista (3), S. 89–97.
- Hundeborn, Janina; Enderer, Jörg (2019)
Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020. In: wista (6).
- Huntemann, Hella; Lux, Thomas; Echarti, Nicolas; Reichart, Elisabeth (2022)
Volkshochschul-Statistik. Bielefeld wbv Publikation (DIE Survey. Daten und Berichte zur Weiterbildung, 59. Folge, Berichtsjahr 2020). Online verfügbar unter <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3278/9783763970681>.
- Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) (2023)
Selbstständige / Freie Berufe. Bonn. Online verfügbar unter <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/selbststaendigefreie-berufe/selbststaendige>, zuletzt aktualisiert am 20.02.2023, zuletzt geprüft am 20.02.2023.
- Jahn, Elke.; Springer, Angelina (2013)
Arbeitslosenversicherung: Auch Selbstständige nehmen Unterstützung in Anspruch. In: IAB Kurzbericht.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

- Kelleter, Kai (2010)
Selbstständige in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2008. Hg. v. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden (Wirtschaft und Statistik, 12/2009).
- Koch, Andreas; Rosemann, Martin; Späth, Jochen (2011)
Solo-Selbstständige in Deutschland. Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit. Unter Mitarbeit von Anne-Katrin Beurer und Galina Potjagailo. Tübingen: Friedrich-Ebert-Stiftung (WISO Diskurs).
- Kranzusch, Peter; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen (2020)
Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit. Unter Mitarbeit von Sören Ivens und Anja Speer. Hg. v. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM). Bonn (ifM-Materialien, Nr. 285).
- Lott, Yvonne; Kelliher, Clare; Chung, Heejung (2022)
Reflecting the changing world of work? A critique of existing survey measures and a proposal for capturing new ways of working. In: Transfer: European Review of Labour and Research (48(4)), 457-473.
- Lüthen, Holger; Schröder, Carsten; Grabka, Markus M.; Goebel, Jan; Mika, Tatjana; Brüggemann, Daniel et al. (2022)
SOEP-RV: Linking German Socio-Economic Panel Data to Pension Records. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 242 (2), S. 291-307.
- Metzger, Georg (2022)
Junge Selbstständigkeiten haben sich von Corona-Krise noch nicht erholt, Engpässe verschärfen die Lage. In: KfW Research, Artikel Nr. 378.
- Mückenberger, Ulrich (1985)
Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft? In: Zeitschrift für Sozialreform (31(7)), S. 415-434.
- Mückenberger, Ulrich (2010)
Krise des Normalarbeitsverhältnisses. ein Umbauprogramm. In: Zeitschrift für Sozialreform 56 (4), S. 403-420.
- Oberfichtner, Michael (2019)
Unterschiedliche Leistungen trotz gleicher Beiträge. Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer. In: IAB Kurzbericht (1/2019).
- Rinne, Ulf; Bonin, Holger; Krause-Pilatus, Annabelle (2022)
Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2022). Unter Mitarbeit von Niklas Koch und Charlotte Nenzel. Hg. v. BMAS und IZA. Berlin (Forschungsbericht, 601).
- Schüller, Frank; Wingerter, Christian (2019)
Die neuen internationalen Klassifikationen der Arbeitsbeziehungen. In: wista (5).
- Schulze Buschoff, Karin (2023)
Vortrag Schutzdefizite, Situation und Bedarfe Solo-Selbstständiger. „Kollektivrecht für Solo-Selbstständige – Möglichkeiten, Grenzen und Reformbedarf“. Haus der Selbstständigen und, 04.04.2023. Online verfügbar unter <https://hausderselbststaendigen.info/wp-content/uploads/2023/04/Schutzbedarfe-SoloS.pdf>, zuletzt geprüft am 14.06.2023.
- Schulze Buschoff, Karin; Emmeler, Helge (2021)
Selbstständige in der Corona-Krise. Ergebnisse aus der HBS-Erwerbspersonenbefragung, Wellen 1 bis 5. 9/2021. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI). Düsseldorf (Policy Brief WSI, Nr. 60).
- Schürmann, Lena; Stamm, Isabell; Scheidgen, Katharina (2022)
Die Gegenwart der Krise als Erosion unternehmerischer Zukünfte. Eine Untersuchung der subjektiven Deutungs- und Bearbeitungsmuster Solo-Selbstständiger von der Corona-Pandemie. In: Arbeit (31(1-2)), S. 77-94.
- Seebauer, Johannes; Kritikos, Alexander S.; Graeber, Daniel (2021)
Warum vor allem weibliche Selbstständige Verliererinnen der Covid-19-Krise sind. Hg. v. DIW Berlin. Berlin (DIW Wochenbericht, Nr. 15/2021).
- SPD; Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021)
Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025. Berlin.
- Statistische Ämter der Länder (2022)
Methodenhandbuch des AK ETR.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020a)
Qualitätsbericht - Gewerbeanzeigenstatistik 2020.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020b)
Qualitätsbericht - Verdienststrukturerhebung - Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste nach § 4 Verdienststatistikgesetz - 2018.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021a)
Qualitätsbericht Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2018.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021b)
Qualitätsbericht - Mikrozensus 2020.

DATENLÜCKE SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022a)
Qualitätsbericht - Erwerbstätigenrechnung (ETR) im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - 2021.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022b)
Qualitätsbericht - Statistisches Unternehmensregister - 2021.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023a)
Qualitätsbericht - Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023b)
Erwerbstätige, die mehr als eine Tätigkeit ausüben. Qualität der Arbeit. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/zweitjobl.html>, zuletzt geprüft am 14.06.2023.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023c)
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Glossar/kmu.html>, zuletzt geprüft am 14.06.2023.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023d)
Solo-Selbstständige. Qualität der Arbeit. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/solo-selbstaendige.html>, zuletzt geprüft am 14.06.2023.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023e)
Was ist der Mikrozensus? Haushalte und Familien. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus.html#455680>, zuletzt geprüft am 14.06.2023.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023f)
Verdienststrukturerhebung. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Methoden/Erlaeuterungen/erlaeuterung-Verdienststrukturerhebung.html>, zuletzt geprüft am 11.07.2023.

Suprinovic, Olga; Butkowsi, Olivier; Kay, Rosemarie (2022)
Entwicklung der hybriden Selbstständigkeit in Deutschland. Analysen anhand des Taxpayer-Panels 2001-2016. In: Daten und Fakten (Nr. 30).

Walwei, Ulrich; Muschik, Marie Lena (2023)
Wandel der Erwerbsformenstruktur - Alte und neue Trends. Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Nürnberg (IAB-Forschungsbericht, 01/2023).

Wanger, Susanne; Hartl, Tobias; Hummel, Markus (2022)
Überarbeitung der IAB-Arbeitszeitrechnung im Rahmen der VGR-Sommerrechnung 2022. In: IAB Forschungsbericht (13/2022).

Williams, Colin; Lapeyre, Frédéric (2017)
Dependet self-employment. Trends, challenges and policy responses in the EU. In: Employment Working Paper, Artikel No. 228.

Williams, Colin; Llobera, Mireia; Horodnic, Adrian V. (2020)
Tackling undeclared work in the collaborative economy and bogus self-employment. Working Paper. Hg. v. European Platform tackling undeclared work.

Wingerter, Christian (2021)
Arbeitsmarkt und Verdienste. Auszug aus dem Datenreport 2021. Hg. v. Statistisches Bundesamt (Destatis).

Impressum

Bericht	Datenlücke Solo-Selbstständigkeit Anforderungen zur Verbesserung der Datenlage Erarbeitet im Rahmen des Projektes Haus der Selbstständigen von Cosima Langer und Katrin Mauch
Projektträger	Input Consulting gGmbH Theodor-Heuss-Str.2, 70174 Stuttgart +49 711 2624080 www.input-consulting.de
Projektpartner und Herausgeber	ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff Havelberger Str. 4, 10559 Berlin +49 30 2803 2086 www.arbeitgestaltengmbh.de
Berlin, 20.06.2023 1. Auflage	Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) trägt zu einem sozialeren Europa bei und setzt die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis um. Er investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Der ESF Plus unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Er fördert Gründer*innen und hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung. Mehr zum ESF unter: www.esf.de .

Danksagung

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Interviewpartner:innen Prof. Dr. Holger Bonin, Forschungsdirektor des Institute of Labor Economics (IZA), Michael Frosch, Senior Statistiker bei der International Labour Organization (ILO), Gunter Haake, Mitarbeiter im Referat Selbstständige bei der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Dr. Peter Kranzusch, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), Monika Oels, Vertreterin der Fachgruppe Erwachsenenbildung bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin (GEW), Frank Schüller, Leiter des Referats Arbeitsmarkt beim Statistischen Bundesamt (Destatis), Dr. Lena Schürmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Universität zu Berlin und Dr. Reinhold Thiede, Abteilungsleiter des Geschäftsbereichs Forschung und Entwicklung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, für ihre Teilnahme und Expertise.

Das Projekt „Haus der Selbstständigen“ wird im Rahmen der Förderrichtlinie „Zukunftszentren-Unterstützung von KMU, Beschäftigten und Selbständigen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union